Krakauer Zeitung.

Nr. 248. Montag, den 29. October **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober d. J. dem Finanzwach-Respizienten Anton Macholt, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ganz tadellosen Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den bisherigen Gymnasialsupplenten, Ferdinand Tabeau in Lemberg, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium in Sambor ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 29. October.

Dem Statut für Steiermark ist bereits ein Statut über die Landesvertretung im Herzogthume Kärnthen gefolgt. Auch im Herzogthume Kärnthen hat als Landesvertretung zur Berathung und Besorgung der in diesem Statute bezeichneten Landesangelegenheiten der Landtag und der ständige Landtagsausschuß zu bestehen. Der Landtag besteht unter der Leitung und dem Vorsitze des vom Kaiser ernannten Landeshauptmannes aus sechs und dreißig Mitgliedern.

Aus der Geistlichkeit haben Sitz und Stimme im Landtage: Der Fürstbischof von Gurk, Ein vom Gurker Domkapitel aus seiner Mitte gewählter Abgeordneter, der Abt des Benediktinerstiftes St. Paul, Ein Abgeordneter, welchen die Pröbste zu Vö kermarkt, Unterdrauburg, Eberndorf, Gurnitz, Straßburg, Kraig, Wieting und Maria Sbal mit den drei Pröbsten in Friesach, zu St. Bartholomä, St. Mauritz und am Virgilienberg und mit dem Stadtpfarrer in Klagenfurt aus ihrer Mitte wählen, Ein von den Administratoren der deutschen Ritter-Ordens-Commenden zu Friesach und Pulst und der Maltheser-Ritter-Ordens-Commende zu Rechberg aus ihrer Mitte gewählter Abgeordneter.

Die Besitzer eines landtäflichen Gutes in Kärnthen, welche von diesem Besitze wenigstens Einhundert und fünfzig Gulden Realsteuer jährlich entrichten, oder Angehörige einer mit der Landstandschaft in Kärnthen betheilten adeligen Familie sind, wählen aus ihrer Mitte acht Mitglieder in den Landtag, wovon wenigstens vier dem landständischen Adel angehören und wenigstens vier von ihrem landtäflichen Besitze Einhundert und fünfzig Gulden Realsteuer oder mehr entrichten müssen.

Die Besitzer von Fabriken und Montanwerken in Kärnthen, welche davon wenigstens Einhundert Gulden Erwerbsteuer jährlich entrichten und wobei zehn Gulden Erwerbsteuer Einem Gulden Bergfrohne und Maßengebühr gleichzuhalten sind, haben aus ihrer Mitte drei Abgeordnete in den Landtag zu wählen.

Für die Städte nehmen Theil am Landtag sechs Abgeordnete, darunter zwei Abgeordnete der Stadt Klagenfurt. Die Vertreter der Stadt Klagenfurt werden vom Gemeinderathe aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl der Abgeordneten für die übrigen Städte wird in der Art vorgenommen, daß je drei vom Gemeinderathe jeder dieser Städte aus seiner Mitte gewählte Mitglieder an dem vom Landeshauptmanne bestimmten Orte zusammenkommen und die Abgeordneten wählen. Diese Abgeordneten müssen der Gemeindevertretung einer bei ihrer Wahl mitwirkenden Stadt angehören.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer zu Klagenfurt wählen zwei Landtagsabgeordnete; diese müssen für die Handelskammer wählbar und in deren Bezirke wohnhaft sein und jährlich mindestens fünfzig Gulden Real- oder Erwerbsteuer im Lande entrichten.

Die außer den Städten im Lande vorhandenen Gemeinden werden im Landtage durch zwölf Abgeordnete vertreten. Die Vertreter der Landgemeinden müssen einer Gemeinde ihres Wahlbezirkes angehören und für die Gemeindevertretung daselbst wählbar sein und in diesem Bezirke einen Grundbesitz haben, von welchem eine jährliche Realsteuer von wenigstens zwanzig Gulden entrichtet wird. Zur Vornahme der Wahl treten aus jeder Gemeinde des Wahlbezirkes der Gemeindevorsteher und ein vom Gemeindeausschusse aus sich gewähltes Mitglied an einem vom Landeshauptmanne zu bezeichnenden Orte des Wahlbezirkes zusammen.

Der Fürstbischof von Gurk und der Abt von St. Paul sind im Falle ihrer Verhinderung berechtigt, einen Stellvertreter, Ersterer aus dem Diözesan-Kuratklerus, Letzterer aus den Stiftsmitgliedern in den Landtag zu senden.

Für alle gewählten Abgeordneten werden gleichzeitig mit ihrer Wahl auch die Wahlen ihrer Stellvertreter vorgenommen.

Für den landtäflichen Gutsbesitz werden vier, für den Industrialbesitz zwei, für die Stadt Klagenfurt und für die Handels- und Gewerbekammer je Ein Stellvertreter und sonst für jeden Abgeordneten Ein Stellvertreter gewählt.

Hinsichtlich der Wählbarkeit und der Wahl gelten für die Stellvertreter die nämlichen Bestimmungen, wie für die Abgeordneten.

Die Bestimmungen über die allgemeinen Erfordernisse zur activ n und passiven Wahlfähigkeit, dann über die Functionsdauer, Wirksamkeit und Geschäftsordnung des Landtages stimmen mit jenen des Statuts für Steiermark überein.

Aus Warschau, 26. Octbr., Abends, wird gemeldet: Die Zusammenkunft hat bis zu ihrem Ende einen ein persönlichen Character bewahrt. Bei der am letzten Donnerstage stattgehabten Besprechung der Monarchen und ihrer Minister wurden keine Stipulationen, keine Verabredungen irgend welcher Art getroffen; nicht einmal ein Protocoll wurde aufgenommen.

Von Paris aus wird verbreitet, in Warschau sei der Vorschlag eines Congresses in Betreff Italiens angenommen worden. Das würde allerdings den französischen Wünschen entsprechen, ist aber bis jetzt in keiner Weise anderweitig beglaubigt.

Das „Journal des Débats" bringt einen Artikel über den vom „Constitutionnel" angerathenen Kongreß worin dieses Lösungsmittel gerade nicht bewundert wird. Die Preußische Mahnung an Piemont wird für höchst unpassend erklärt, ein Kongreß könne hinfort nicht stattfinden, ohne daß Italien als Großmacht auf demselben tage. Die „A. Z." bemerkt dazu: Es sind zwölf Jahre her, da schrieb man aus Paris über die neubegründete Französische Republik in noch volltönenderen Tiraden als heute über Italien. Statt der Republik herrscht heute in Frankreich Louis Napoleon.

Der londoner „Herald" macht bei Besprechung des Constitutionnel-Artikels folgende wenig schmeichelhafte Bemerkungen: „Es kommt über das imperialistische Gewissen, so oft zwei oder drei continentale Monarchen zusammenkommen, eine fast lächerliche Unruhe. Wie der Mann von zweifelhaftem Rufe, der jedes Flüsterwort auf sich bezieht, so kann L. Napoleon sich nicht des Glaubens erwehren, daß königliche und kaiserliche Personen, wenn sie einander begegnen, wenig Gutes von ihrem abwesenden Bruder sprechen. Die Voraussetzung ist vielleicht nicht unbegründet. Es nimmt uns nur Wunder, daß ein so feiner Diplomat wie L. Napoleon seine Stimmung verräth. Eine ruhige Gleichgültigkeit gegen das Kommen und Gehen in Warschau würde der Politik der französischen Regierung ein viel besseres Ansehen gegeben haben. So jedoch beginnt die Welt zu denken, daß die guten Herren in Warschau wirklich wundersame Enthüllungen machen könnten, und daß L. Napoleon guten Grund haben muß, in Angst zu sein, da er sich so sehr abmüht, um seine Unschuld zu beweisen."

Wie man der F. P. Z. versichert, hat der Prinzregent von Preußen von Coblenz die Ermächtigung mitgenommen, über die Stellung Englands speciell zu der italienischen Frage in ihrem gegenwärtigen Stadium Erklärungen in Warschau abzugeben, welche an Bestimmtheit fast noch über die Sprache der bekannten Note Lord John Russell's an den englischen Gesandten in Turin hinausgehen, und zugleich der Bereitwilligkeit des englischen Cabinets Ausdruck zu geben, auf Grund dieser Erklärungen mit den in Warschau vertretenen Regierungen sich in ein Näheres Einvernehmen zu setzen.

Das „Journal de St. Petersbourg" nimmt aus der Nachricht über die in der Turiner Kammer erfolgte Abstimmung bezüglich des Annexionsdekrets noch einmal Anlaß, sich gegen die Sardinische Politik sehr energisch zu erklären, und sagt dabei u. a.: „Was auch werde, wenn Europa aus Gründen, welche es für höher hält und welche die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens berühren, das in Italien vor sich gehende Werk nicht zerstört, sind es zwei Mächte, welche stehen bleiben und gegen die vollbrachten Thatsachen protestiren werden: das allgemeine Bewußtsein, welches Piemont verdammen wird, und die Rechte der Souveraine, welche außer Besitz gesetzt wurden. Der Tag der Genugthuung und die Strafe werden kommen, vielleicht langsamen Schrittes, aber doch sicher!"

Die Nachricht über die Erklärung Preußens an Rußland, es sei zur Abberufung des Gesandten von Turin zu spät, da man dies bei den früheren Annexionen nicht gethan habe, ist, nach Angabe einer Berliner Correspondenz der „K.Z.," unrichtig und wahrscheinlich aus einem mißverstandenen Satze des Geleitschreibens entstanden, mit welchem die preußische Oktober-Note den verschiedenen Regierungen mitgetheilt wurde.

„Daily-News" bemerkt: Die Schlüsse, welche aus dem Artikel der „Preuß. Ztg." über die Zusammenkunft in Koblenz gezogen wurden, sind vollständig falsch. Die Zusammenkunft in Koblenz hat die Englische Politik nicht modifizirt. — Die Depesche Lord Russell's an Sir Hudson vom 31. August hat das Princip der Nichtintervention nicht verletzt. Es war höchst wahrscheinlich, daß Oesterreich, von Preußen unterstützt, siegreich gewesen wäre. Herr v. Thouvenel hatte dem Fürsten Metternich erklärt, daß Frankreich, im Falle Piemont unterläge, diesem den Besitz Toscana's und der Romagna nicht garantiren würde. Die Note vom 31. August, indem sie die Gefahr eines Angriffes auf Venedig darstellte, war daher ein Italien geleisteter Dienst.

In der Bundestagssitzung vom 27. d. erstattete Sardinien die Anzeige von der Blokade Ancona's. Die Versammlung beschloß, die Anzeige einfach ad acta zu legen, und erklärte bei diesem Anlaß, der Politik Sardiniens in Italien überhaupt nicht zustimmen zu können. Das Bewaffnungssystem der Bundesfestungen mit gezogenen Geschützen wurde als zweckmäßig anerkannt und Preußens Anerbieten dankbar angenommen.

Aus München, 26. October, wird telegraphisch gemeldet: Die Nachricht, Baiern habe sich verpflichtet, im Falle eines neuen italienischen Krieges beim Bundestage die Erklärung zu beantragen, Venedigs Verbleiben bei Oesterreich sei im deutschen Interesse gelegen, wird hier in gut unterrichteten Kreisen für begründet erklärt.

In Rom circulirt abschriftlich ein Brief Napoleons an den Papst, worin dieser über den neuesten Länderverlust mit begütigenden Worten beruhigt wird: das Italien des Augenblicks sei ein vorübergehendes, in jeder Hinsicht provisorisches. Der Papst werde wieder bekommen, was er zuvor gehabt, Doch nicht durch Frankreich, nicht durch Oesterreich, sondern von einem allgemeinen Fürstenkongresse. Die Zusammenkunft in Warschau aber müsse das einleiten, und daßhalb möge der Papst auch seinerseits die Einladung Napoleons dorthin den beiden Kaisern von Oesterreich und Rußland indirect insinuiren. Doch der Papst, durch eine lange Reihe trauriger Erfahrungen getäuscht, hat das Ansinnen zurückgewiesen.

Wie der Pariser Correspondent der „Prager Ztg." meldet, ist in diesem Augenblick dem Papste und zwar durch Vermittlung Frankreichs ein Vorschlag unterbreitet, sich mit Piemont in der Weise auseinander zu setzen, daß der Papst den Annexionen des Kirchenstaats, so weit das Patrimonium Petri nicht in Frage stehe, keinen Widerspruch entgegensetze, Piemont dagegen sich zur Zahlung einer jährlichen Rente verpflichte, deren Betrag in keinem Fall geringer als mit der Hälfte des Durchschnitts-Einkommens, welches der hl. Stuhl in den letzten zehn Jahren aus den zu annectirenden Ländern gezogen, festzusetzen sei. Frankreich würde eine solche Uebereinkunft unter seine Garantie nehmen und sich außerdem anheischig machen, das jährliche Einkommen des päpstlichen Stuhls nicht bloß von sich aus durch eine feste jährliche Beisteuer zu erhöhen, sondern auch die übrigen katholischen Mächte zu bestimmen, eine entsprechende ähnliche Beisteuer zu demselben Zweck zu leisten.

Aus Paris wird gemeldet: Die Chancen des Königs von Neapel haben sich in der letzten Zeit bedeutend gebessert. Ein bekannter Mann von bedeutsamer Stellung hat dem Herrn Pereire darüber Winke gegeben und ein Consortium hiesiger Capitalisten hat dem bourbonischen Hofe zu Gaëta ein Anlehen angeboten. Wie ich höre, hat man nachträglich Anstand genommen, daß Pariser Banquiers direct dieses Anlehen negociiren, und es ist daher ein bekanntes kölner Bankhaus mit der Unterhandlung betraut worden.

Aus Turin schreibt man der „K. Z.," daß auf Befehl der französischen Regierung die Paketschiffe, die den Postdienst zwischen Marseille und Rom haben, jedesmal nach Gaëta gehen, um die Depeschen des Königs Franz II. in Empfang zu nehmen.

Es heißt, der König von Schweden beabsichtigt in St. Petersburg einen Besuch abzustatten. Nach einem Schreiben der „Schl. Z." aus Petersburg, ist es gewiß, daß Alexander II. gegen den dortigen Gesandten Schwedens den Wunsch ausgesprochen hat, den König in nächster Zeit bei sich zu sehen.

Wie dem Reuter'schen Bureau aus New-York vom 13. d. M. gemeldet wird, führte dort ein Mensch während einer Procession einen heftigen Schlag gegen den Prinzen von Wales und insultirte denselben. Der Prinz wich dem gegen ihn gerichteten Schlage aus. Der Thäter, den man für wahnsinnig hält, war ein Engländer.

△ **Wien**, 26. October. In eine Analyse des Statuts für die Landesvertretung des Herzogthums Steiermark brauche ich mich nicht einzulassen da es den Lesern der „Krakauer Zeitung" schon aus dieser bekannt ist. Wer dasselbe mit dem Handschreiben Sr. Majestät vom 20. Oct. an den Staatsminister, Grafen Goluchowski über die Grundsätze der zu erlassenden Landesstatute vergleicht, wird die Ueberzeugung gewinnen, daß das steiermärkische Statut diesen Grundsätzen nicht nur entspricht, sondern weit mehr gewährt, als nach einer stricten Beschränkung auf diese allein zu gewähren war. Namentlich ist auch dem Princip der Oeffentlichkeit, das dem ganzen jetzigen Geiste Oesterreichs und der kaiserlichen Regierung entspricht, die gebührende Rechnung getragen worden. Auch trägt das Statut das Princip der Vervollkommnung in sich, da im §. 38 bestimmt wird: „Zur Giltigkeit eines auf Aenderungen in dem gegenwärtigen Statut abzielenden Antrages wird die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Gesammtzahl aller Mitglieder erfordert." Wenn man ermessen will, was der Steiermark durch das neue Landesstatut für umfangsreiche öffentliche Rechte und Freiheiten zugewachsen sind, so muß man dasselbe mit der Zusammensetzung der Landesvertretung vor dem März 1848 und mit der vollendeten politischen Nichtigkeit des vormärzlichen Landtages vergleichen.

(Im alten Landtage führte der Prälatenstand neun, im neuen wird er sechs Stimmen haben. Im Herrenstand hatten früher die Bischöfe von Gurk, Lavant und Laibach, die Abgeordneten des deutschen und Maltheser-Ordens, die Fürsten von Schwarzenberg und Paar, 40 gräfliche und 30 freiherrliche Geschlechter, dann die ritterbürtigen Gutsbesitzer das Recht der Standschaft. Den Besitz einer landtäflichen Realität konnte aber der Nachweis eines bei dem ständischen Domesticum angelegten Vermögens von 10.000 fl. ersetzen, und ebenso nahmen die ehelichen Abstämmlinge eines Landstandes, wenn sie auch kein solches Vermögen besaßen, ihren Platz bei dem Landtage ein. Dieses Uebergewicht des Adels ist in dem neuen Statute beseitigt. Der Bürgerstand war früher in Steiermark durch zehn Abgeordnete von sechzehn Städten und zwanzig Marktflecken repräsentirt. (Die Städte und Märkte eines jeden der fünf Kreise hatten je zwei Deputirte zu entsenden.) Nunmehr ist die Zahl der Städte-Abgeordneten allein auf zehn festgesetzt, wozu noch zwölf Abgeordnete aus sämmtlichen übrigen Gemeinden des Landes kommen.))

Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes.

Sitzung am 15. September 1860.

(Fortsetzung.)

Graf Clam las hierauf folgende Stelle des Berichtes vor:

„Uebergehend auf die Voranschläge der Bedekkung der Staatsauslagen hat im Allgemeinen das Komité nach genauer Prüfung der einzelnen Zifferansätze, und zwar namentlich bei den Einnahmen keinen Anlaß gefunden, die Richtigkeit derselben zu beanstanden, weil was die directen Steuern und insbesondere die Grundsteuer betrifft, die präliminirten Beträge auf unwandelbaren Grundlagen beruhen, alle übrigen Einnahmen hingegen von verschiedenen auf die Zu- oder Abnahme einwirkenden, höchst schwankenden Verhältnissen abhängen.

„Rücksichtlich der Ausgaben haben sich dem Komité keine Bemerkungen ergeben, nachdem die in dieser Rubrik in den einzelnen Zweigen der Steuer-Administration vorkommenden Ziffern in dem bisher bestehenden Verwaltungs-Systeme ihre Begründung und in der von dem k. k. Finanzministerium dargelegten postenweisen Erläuterung ihre Rechtfertigung finden.

„Abgesehen aber von der formellen Richtigkeit der einzelnen Ansätze, sah sich das Komité aus Anlaß der über jeden Voranschlag stattgefundenen eingehenden Prüfung zu nachstehenden allgemeinen Bemerkugen und Andeutungen veranlaßt.

Direkte Steuern.

„Die direkten Steuern sind bereits nach stattgefundener Erhöhung mittelst des Kriegszuschlages im

Allgemeinen auf das Höchste gespannt und haben das äußerste Maß erreicht, wenn nicht überschritten; insbesondere ist dies der Fall bei der Grund- und Hauszins-Steuer, theilweise auch bei der Hausklassen-Steuer.

„Zum Beweise dessen darf nur angeführt werden, daß die Grund- und Hauszinssteuer in den deutsch-slavonischen Kronländern bereits 24% des amtlich ermittelten reinen Einkommens beträgt.

„Rechnet man dazu die Zuschläge auf Landeserfordernisse und Grundentlastung, die Bequartierungs- und die Vorspannslast auf dem flachen Lande, so läßt sich nicht bezweifeln, daß wenigstens $\frac{1}{3}$ des amtlich ermittelten reinen Ertrages von den Beiträgen zu den Staats- und Landeslasten in Anspruch genommen wird. Nun kommen dazu noch Gemeindelasten, Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, zu öffentlichen Straßen, zu Spitälern, zu Uferschutzbaulichkeiten, so daß im Allgemeinen die öffentlichen Lasten sehr mäßig gerechnet wenigstens 40% des reinen Ertrages erschöpfen. Es kommen sogar Fälle vor, namentlich in den Ungarischen Länderu und in Galizien, wo in einzelnen Jahrgängen alle diese Lasten selbst 200% der ordentlichen Steuer in einzelnen Gemeinden betragen, ja sogar den ganzen Reinertrag in Anspruch nehmen."

Graf Hartig erwähnte zur Aufklärung, daß die Höhe derser Steuer bereits in der Immediat-Kommission zur Sprache gekommen sei, und daß sowohl von dem vorigen Finanzminister, als auch von dem gegenwärtigen Herrn Leiter des Finanzministeriums, der damals nur ein Mitglied der Kommission war, anerkannt worden sei, eine Erhöhung der direkten Steuern erscheine vollkommen unthunlich.

Auch sei das Bestreben der Immediat-Kommission und die ganze Tendenz derselben, nicht wie irrig geglaubt wurde, auf eine Erhöhung dieser Steuern, sondern nur auf eine billige Ausgleichung gerichtet gewesen. Dieses diene zur Beruhigung und deßhalb habe er es vorgebracht und glaube, der Herr Leiter des Finanzministeriums wurde es bestätigen, daß diese Erklärung wiederholt abgegeben wurde.

Der Herr Leiter des Finanzministeriums bestätigt dies.

Graf Clam liest folgende Stelle des Berichtes:

„I. Insbesondere hat dies, wie gesagt, seine Geltung in Bezug auf die Grundsteuer. Vergleicht man die gegenwärtige Belastung mit der im Jahre 1847 bestandenen, so zeigt es sich nach den amtlichen Tafeln zur Statistik des Steuerwesens, herausgegeben vom k. k. Finanzministerium im Jahre 1858, daß in den Deutsch-Slavischen Provinzen die Grundsteuer im Jahre 1847 19.858,650 fl. betragen hat, gegenwärtig aber nach dem Voranschlage pro 1861 sich mit 33.915,147 fl. somit um $70\frac{4}{5}$ pCt. höher herausstellt, ohne daß in dieser Summe die Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge enthalten wären. In einzelnen Ländern beträgt diese Steigerung selbst mehr als 140 pCt. Die Steigerung hingegen der indirecten Steuern übersteigt nicht 120 pCt. Da nun zu letzterem Resultate die Erhöhung der Verzehrungsstreuersätze wesentlich beiträgt, so ergibt sich von selbst, daß die Konsumtion, die doch einen verläßlichen Maßstab des Wohlstandes und somit der Steuerfähigkeit bietet, weitaus nicht in demselben Maße gestiegen ist, wie die directe Besteuerung der Bodenproduction.

„Es darf ferner nicht übersehen werden, daß diese an und für sich höchst bedeutende Steigerung der Grundsteuer in einen Zeitraum fällt, in welchem die Landwirthschaft einen tief eingreifenden Entwicklungsproceß durchzumachen hatte, der dem Grundbesitzer um so größere Opfer auferlegte, je mehr der Zustand des Realkredits erschüttert war und ist. Die Benützung des Kredits für den Grundbesitzer zu erschweren, dazu hat nicht nur die allgemeine Richtung des Speculationsgeistes, sondern insbesondere die wiederholte Inanspruchnahme des Geldmarktes durch Anlehens-Operationen des Staates und der directe oder indirecte Einfluß der Regierung auf die Placirung von Fondscapitalien und Waisen- und Pupillengeldern in Staatspapieren anstatt im Realkredite wesentlich beigetragen, ohne daß durch die Beförderung der Gründung von Hypothekar-Instituten ein Gegengewicht geboten worden wäre.

„Wenn nun diesen für den Grundbesitz so ungünstigen Conjucturen eine directe Besteuerung entgegen gehalten wird, welche jene der Nachbarstaaten namhaft übersteigt, und wenn überdies in Erwägung gezogen wird, daß auch von den indirecten Steuern, an welchen, so weit sie wirkliche Consumtionssteuern sind, der Grundbesitzer in gleichem Maße wie jeder andere Staatsbürger Antheil nimmt, auch noch ein großer Theil mit dem vorzüglichsten Gewichte auf dem Grundbesitze und speziell auf den nothwendigsten landwirthschaftlichen Nebengewerken ruht, so muß sich wohl die Ueberzeugung feststellen, daß der Grundbesitz sowohl an und für sich, als auch im Verhältnisse zu den übrigen Besteuerungs-Objecten auf's Höchste belastet ist; und es darf unter diesen Verhältnissen auch nicht befremden, daß die Grundsteuer-Rückstände, welche einschließig des Jahres 1858 im Ganzen jedes Jahr bei der eifrigen amtlichen Sorgfalt in der Einbringung um 1 pCt. sich vermindert haben, seither, trotz der mit gleichem Eifer fortgesetzten Eintreibung, im Jahre 1859 um 2 pCt. gestiegen sind.

„Nachdem der Grundbesitz jedenfalls eines der wichtigsten volkswirthschaftlichen Elemente ist und wohl der Grundstock des Nationalvermögens genannt werden kann, glaubt das Comité den Besteuerungsverhältnissen desselben eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu sollen, und es findet nach reiflicher Erörterung es als einen tief einschneidenden Uebelstand zu bezeichnen, daß der Grundbesitz mit einer doppelten Steuer, nämlich der eigentlichen Grundsteuer per 16 pCt. und einer Einkommensteuer per $5\frac{1}{3}$ pCt. belegt ist. Bei den Gewerben wird die Erwerbsteuer in die Einkommensteuer eingerechnet; bei dem Grundbesitze findet ein gleicher Vorgang nicht statt. Wenn man nun auch das Prinzip annehmen wollte, daß die eigentliche Grundsteuer mehr eine Grundlast als eine Steuer ist, so könnte dies doch nur unter der Voraussetzung geschehen, daß dieselbe ein für alle Mal als eine unwandelbare Last festgehalten werde. Dem entgegen wurde die Grundsteuer nach Maßgabe der Vollendung des neuen Katasters namhaften, in manchen Fällen 50 und mehr Perzent betragenden Erhöhungen unterworfen. Es wurde ferner zum System erhoben, alle Steuerzuschläge, welche in neuerer Zeit eine so bedeutende, früher nicht gekannte Höhe erreicht haben, nicht ausschließlich auf die Einkommensteuer vom Grundertrage, sondern außerdem auch auf die ursprüngliche Grundsteuer selbst umzulegen, so daß das Steuerzuschlags-Perzent dem Grundbesitzer von $21\frac{1}{3}$ pCt. seines Reinertrages, dem Rentenbesitzer aber nnr von 5 pCt. desselben angerechnet wird. Weiter wurde der Kriegszuschlag auf den Grundbesitz mit $2\frac{2}{3}$ pCt. aufgelegt, während er das bewegliche Kapital nur mit 1 pCt. trifft. Diese Ungleichheit in der Besteuerung wird dadurch noch greller, daß in neuester Zeit die Landes- und Grundentlastungszuschläge nicht blos auf die Steuern selbst, sondern auch auf den Kriegszuschlag umgelegt wurden.

„Wenn nun auch mit Rücksicht auf die Finanzlage Oesterreichs vor der Hand nichts Anderes übrig bleibt, als die direkten Steuern und somit auch die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Höhe mit Einschluß des außerordentlichen Kriegszuschlages zu erhalten, so sieht sich das Komité doch in Berücksichtigung der eben geschilderten schreienden Uebelstände veranlaßt, den Antrag zu stellen, der hohe k. k. Reichsrath möge bei der hohen Regierung nachdrücklichst befürworten, daß

„1. bei der bevorstehenden Reform der direkten Besteuerung die Unwandelbarkeit der auf sicheren Grundlagen zu ermittelnden eigentlichen Grundsteuer als Regel festgehalten werde, wornach Steuer-Erhöhungen immer nur die nach dem Reinertrage sich richtende Einkommensteuer von der Grundrente treffen können; daß

„2. Steuerzuschläge in Zukunft nicht nach der Gesammtbesteuerung ($21\frac{1}{3}$ pCt.) des Grundbesitzes, sondern nach der denselben treffenden Einkommensteuer ($5\frac{1}{3}$ pCt.) umgelegt, und daß

„3. vom künftigen Verwaltungsjahre an die Zuschläge keinesfalls auf den Kriegszuschlag aufgetheilt werden mögen.

„Auch dürfte der hohe Reichsrath sich bestimmt finden, der hohen Regierung zu empfehlen, dem Grundbesitze jene Fürsorge, deren derselbe mit Rücksicht auf seine unverhältnißmäßige Belastung in erhöhtem Maße bedarf, mittelbar dadurch zuzuwenden, daß die landwirthschaftlichen Nebengewerbe thunlichst berücksichtigt, die Errichtung von landwirthschaftlichen populären Schulen befördert, die Begründung von Real-Kredit-Instituten begünstigt, endlich die Hindernisse des Aufblühens der Landescultur im Wege der Gesetzgebung, beispielsweise durch Regelung des Wasserrechtes, der Feldpolizei, der Commassation u. dgl. beseitigt werden. Insbesondere dürften der eindringlichen Fürsorge der hohen Regierung bei Ermittlung der Steuergrundlagen und bei Feststellung des Steuerausmaßes diejenigen östlichen Kronländer zu empfehlen sein, in welchen die Boden-Production mit mannigfachen ungünstigen Umständen und Einwirkungen zu kämpfen hat und eben darum in der Entwicklung theilweise zurückgeblieben ist."

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 27. October. Se. Maj. der Kaiser ist heute Morgens mit dem Separat-Hofzuge der Nordbahn aus Warschau, in Begleitung des ersten Generaladjutanten FML. Grafen Crenneville, des Generaladjutanten Grafen Coudenhoven u. s. w. hier eingetroffen und hat sich direct nach Schönbrunn begeben. Se. Hoh. FML. Prinz Alexander von Hessen begleitete Se. Maj. bis an die Grenze und begab sich sodann nach St. Petersburg. Auch wird Se. Hoh. auf der Rückriese in Darmstadt einen kurzen Besuch abin statten und 8 bis 10 Tagen hier eintreffen.

Se. Maj. der Kaiser ist gestern um 10 Uhr von Schönbrunn nach Wien gekommen und hat darnach ein Ministerrath stattgefunden.

Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Albrecht wird in den ersten Tagen des Monats November von Venetien wieder hier eintreffen.

Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Leopold ist von seiner Inspektionsreise in das Küstenland zurückgekehrt.

Ihre kais. Hoheiten Erzherzogin Hildegarde und Herzogin von Modena werden im Laufe des Monats November auf Besuch Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern (Vaters der beiden Hoheiten) auf einige Zeit sich nach München begeben.

Der Herr Ministerpräsident Graf v. Rechberg hat gleich nach seiner Ankunft mehrere Diplomaten empfangen.

Der bisherige Landesgouverneur Herr FML. Bigot de St. Quentin wird heute von Temesvar hier eintreffen.

Der Herr Kardinal und Primas v. Scitowski wird nächste Woche von Gran hier eintreffen und seine Anträge bezüglich der Wahlgesetz-Kommission vorlegen.

Der Herr Reichsrath Freiherr v. Thierry hat Se. Majestät den Kaiser am Bahnhofe erwartet und wurde kurz nach der Ankunft von dem Monarchen empfangen.

Se. Durchl. der neu ernannte Landes-General-Kommandant für Ungarn FML. Fürst Franz Liechtenstein begibt sich heute Abends auf seinen Posten nach Ofen.

Heute wurde dem ständigen Reichsrathe Grafen Leo Thun eine von zahlreichen Unterschriften der Professoren und Docenten der Wiener Universität unterzeichnete Adresse überreicht, welche die Verdienste des gewesenen Unterrichtsministeriums um die Hebung des Unterrichtes auf den Universitäten, Gymnasien und Realschulen hervorhebt.

Vom Rektor Magnifikus der hiesigen Universität ist gestern nachstehende Kundmachung mittelst Anschlags am schwarzen Bret verlautbart: „Da nach einer so eben eingetroffenen amtlichen Anzeige Se. Majestät der Kaiser alle öffentlichen Feierlichkeiten bei seiner Rückkehr abgelehnt haben, so hat es von aller weiteren Thätigkeit in dieser Richtung abzukommen. Die Herren Studirenden werden daher aufgefordert, alle etwa eingeleiteten weiteren Schritte einzustellen.

In Pest fanden am 25. Abends wieder Straßentumulte statt, wobei das Militär mit Waffengewalt einschreiten mußte, und abermals kamen einige Verwundungen vor. Auf dem Theaterplatz, so wie auch in der Josephstadt fielen Ruhestörungen vor.

Auch in Preßburg haben Excesse stattgefunden. Ein Fakelzug der am 22. stattfinden sollte, unterblieb. Dagegen sammelten sich um 8 Uhr Abends Hunderte von Menschen hinter dem Theaterplatze, von wo aus sie in zwei Abtheilungen gegen die Judengasse zogen. Die erste Abtheilung welche den ganzen Fischplatz von der Promenade bis zur Judengasse besetzt hatte, begann unter Heulen uud Zischen gegen diese vorzudringen, und einige derselben machten Miene, Hand an fremdes Eigenthum zu legen. In diesem Augenblicke erschien Stadthauptmann v. Schiller und stellte sich, nicht ohne Gefahr für seine Person dem Andrange entgegen. Erst nach wiederholter ernster Ermahnung wich der aufgeregte Pöbel einige Schritte zurück, jedoch ohne friedlich und ruhig auseinander zu gehen. Mittlerweile wurde die sämmtliche städtische Wachmannschaft unter Waffen gerufen. Dieselbe besetzte die Zugänge zur Judengasse auf beiden Seiten und die versammelte Menge verlor sich nach und nach. Einige Faustschläge abgerechnet, kamen hier keine Balgereien vor. Wüthender und aufgeregter benahm sich jene Abtheilung, welche, man weiß nicht wie, von der Märzen- und Nonnenbahngasse herkam, durch die Gaisgasse zog und daselbst in einer ganzen Häuserreihe die Fensterscheiben einschlug, weil nicht beleuchtet wurde, obwohl in der Stadt nirgends beleuchtet war. Selbst im Hermann Todesco'schen Stiftungsgebäude, dessen vor Kurzem erst ausgebaute Ruinen jahrelang als Zeugen des rohesten Vandalismus vom Jahre 1848 da standen, wurden die Fenster mit Steinen eingeworfen! Der Magistrat hat die umfassendsten Vorsichtsmaßregeln getroffen und die Lehrherren wie Zukunftmeister amtlich und allen Ernstes bedeutet, daß sie für ihre Gesellen und Lehrlinge strenge Verantwortung haben werden.

Die Nachrichten über die Aufnahme, welche den a. h. Erlässen in Ungarn zu Theil wird, lauten im Allgemeinen fortwährend günstig. Alle gebildeteren Stände sprechen sich entschieden dafür aus, und auch die Massen, namentlich auf dem flachen Lande finden nach und nach das richtige Verständniß der Sache. Das größte Verdienst in letzterer Beziehung gebührt unstreitig dem ausgezeichneten Wirken der Geistlichkeit und zwar aller christlichen Konfessionen. Der katholische Episcopat wie der niedere Klerus wetteifern in ihren Anstrengungen. Auch von der Kanzel wird die Tragweite der erwähnten a. h. Akte und zwar in möglichst gleichförmiger Weise, wie wir hören, dem gläubigen Publicum auseinandergesetzt werden. Der evangelische Theil bleibt nicht zurück. So liegt uns ein, dem Vernehmen nach, von dem evangelischen Superintendenten zu Debreczin verfaßtes Gebet vor, welches in wahrhaft herzerhebender Weise den Gegenstand bespricht. Fast allgemein werden die Ernennungen des Freiherrn von Vay und Grafen Szécsen, je in ihrer Sphäre, als die glücklichsten Wahlen bezeichnet, die nur irgend hätten getroffen werden können. Vays großes Ansehen bei den Evangelischen ist von dem erheblichsten Gewichte. Die Unruhen in Pesth zeigen sich mehr und mehr als allein ausgegangen von einem durch Geldversprechungen einiger wenigen Unruhestifter verführten Pöbelhaufen. Wenn es sich bestätigt, und wir entnehmen es verläßlichen Quellen, daß 20 kr. der Preis war, welcher den Einzelnen für die Verübung des Unfugs bezahlt wurde, kann man sich einen Begriff von dem Gesindel machen, das sich betheiligte. Der energischen Haltung des FZM. Freiherrn v. Benedek zollt man die unbedingteste Anerkennung, und überhaupt darf man vollkommen darüber beruhigt sein, daß die Regierung nicht nur hinlängliche Mittel, sondern auch den festesten Entschluß habe, jeder weiteren Ruhestörung — sollte eine solche noch versucht werden — mit gehörigem Ernste zu begegnen. Wir blicken daher mit vollkommener Ruhe und der aufrichtigen Ueberzeugung in die Zukunft, daß der weitaus überwiegende Theil der ungarischen Bevölkerung aller Klassen der Regierung bei ihrem patriotischen Werke fördernd an die Hand gehen werde.

Der „P. L." weist in seinem heutigen Leitartikel die Verdächtigung zurück: Ungarn strebe eine Sonderstellung an. Ungarn erkenne sehr gut die Ursache, welche einst seine Stellung zu den nicht ungarischen Erbländern so sehr erschwerten, es wünsche daher in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse, gleichsam als Garantie seines eigenen Gedeihens, eine gesunde und kräftige Entwicklung des politischen Lebens in jenen Ländern. Es sieht die Erfüllung dieses Wunsches darin, daß auch jenseits der Leitha der geschichtliche Boden festgehalten und auf Grund desselben nach Wien Ein großer Landtag, mindestens für sämmtliche zum deutschen Bunde gehörige Provinzen, einberufen werde.

Nach der „G. Z." hat S. E. der Primas als Antwort für die Rede, mit welcher er bei seiner Ankunft in Gran begrüßt wurde, im Wesentlichen Folgendes erwidert: Geehrte Versammlung! So wie in Wien, drückte ich auch hier meine Freude mit Thränen aus! Rufen wir aus: Gott sei Dank, ja danken wir Gott, der uns liebt! der Ungar, unser theures Vaterland hat nun das gewonnen, wonach wir uns seit Jahren so gesehnt, was wir so sehr erwartet Verpflichten wir uns, unserem allergnändigsten apostolischen Könige zu danken! Meine Theuern! wenn wir das Kreuz bisher tragen gekonnt, warten wir noch einige Monate, bis die Angelegenheiten durch die Berathungen ins rechte Geleise gebracht werden, denn dies kostet — wie es mir Se. Majestät gesagt und wie ich es selbst weiß — viele Mühe. Freuen wir uns, geehrte Versammlung, Jedermann freue sich mit mir, der ich jede Gelegenheit dazu benützte, die Aufmerksamkeit unseres Herrschers auf die Zweckmäßigkeit unserer früheren legalen Stellung zu lenken. — Als Bürgschaft für die Bedeutung der erhaltenen Concession theilte der Fürstprimas auch mit, daß ihn Se. Majestät mit den Worten empfangen hat: „Ön a nyertes!" (Sie sind der Sieger!) Nach Briefen aus Gran hat S. E. am 24. d. das dortige Komitatshaus besichtigt, um für die daselbst abzuhaltenden, den Landtag bereitenden Vorberathungen Vorkehrungen zutreffen.

In Venetien, schreibt man dem „Vaterland" werden die bewilligten Reformen günstiger beurtheilt, als dieses bei der dort herrschenden feindlichen, irregeleiteten Stimmung zu erwarten stand. Sollte es vielleicht zu tagen beginnen, sollten die Leute begreifen, daß die Utopien, denen sie sich bisher hingaben, über Bord geworfen werden müssen?

Deutschland.

Dem Vernehmen nach wird der durch die Abberufung des Hr. v. Fonton erledigte Posten eines Gesandten Rußlands am Bunde nicht durch einen selbständigen Gesandten wieder besetzt, sondern wird Hr. v. Titoff, der Gesandte in Stuttgart, gleichzeitig mit der Vertretung seiner Regierung in Frankfurt beauftragt werden.

Frankreich.

Paris, 25. Okt. Fürst Metternich ist nun seit gestern wieder auf seinem Posten und wie es hier heißt, hat er ein Handschreiben seines Kaisers an Napolon III. mitgebracht. Auch von der Zurückkunft des Herrn v. Nigra ist die Rede; doch würde er nicht dauernd in seinen früheren Posten wieder eintreten, sondern aus Rücksicht auf die noch nicht aufgehobene diplomatische Spannung einer vorübergehenden außerordentlichen Mission sich entledigen. Nach Florenz geht jetzt ein französischer General-Consul, nach Parma und Modena je ein Consul. Es ist dies die indirecte Anerkennung der Annexionen, da diesen diplomatischen Agenten von Turin aus das Exequatur ertheilt werden muß. Die französische Regierung wird auch fernerhin einen beglaubigten Vertreter am Hofe des Sultans von Birma haben, welch letzterer nach kürzlich eingetroffenen Briefen dem französischen Handel ungewöhnliche Begünstigungen zu Theil werden ließ. — Lamoricière bleibt nicht in Rom; man spricht von einem sehr heftigen Auftritte zwischen ihm und General Goyon in Betreff der vielbesprochenen Depesche. Vice-Admiral Le Barbier de Tinan hat, wie man hier wissen will, dem Könige von Neapel gegenüber sich anheischig gemacht, daß von der Seeseite aus kein Kanonenschuß gegen Gaëta abgefeuert werden solle. — Der Herzog von Decazes ist gestern Nachmittags in seinem 80. Lebensjahre gestorben. — Der Divisionsgeneral Graf Barrois ist, 86 Jahre alt, gestorben. Der „Moniteur" theilt heute die Grabrede mit, welche der Divisions-General Baron Fririon gestern auf dem Friedhofe Père la Chaise gehalten hat. — Die „Patrie" enthält folgende Mittheilung: „Die italienischen Journale kündigen an, daß Oesterreich und Piemont an ihren respektiven Grenzen bedeutende Truppenmassen zusammen ziehen. Dieses ist richtig, aber diese militärischen Maßregeln scheinen bis jetzt, ungeachtet ihrer Wichtigkeit, nur einen defensiven Charakter zu haben. Man fürchtet allgemein, daß in Folge der diesen beiden Mächten durch die stattgefundenen Annexionen bereitete Lage im nächsten Frühjahr ein Zusammenstoß statthaben wird; man hofft jedoch, daß Europa bis dahin vermittelnd auftreten und den Ereignissen eine andere Richtung geben wird." — Die halbofficiellen Blätter widerlegen heute die von einem italienischen Journale gebrachte Nachricht, daß das 7. französische Infanterie-Regiment bei Ankunft der Garibaldianer Corneto geräumt habe. Diese Stadt war ihnen zufolge von Garibaldianern besetzt gewesen; als das 7. Regiment dort ankam, zogen die ersteren ab. Der Oberst des französischen Regiments ließ nur 4 Compagnien dort, welche auch noch die Garnison von Corneto bilden sollen.

Das Reuter'sche Bureau meldet aus Paris, Herr v. Hübner (der frühere österreichische Botschafter am hiesigen Hofe) sei vom Kaiser Napoleon in einer Audienz empfangen worden und werde sich morgen nach Chantilly begeben, um zwei Tage bei dem englischen Gesandten Lord Cowley zu verweilen.

Schweden.

Drei Stände des schwedischen Reichstages haben sich für den Regierungs-Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung in Dänemark gefällter richterlicher Urtheile in Schweden ausgesprochen, so daß also jener Gesetzentwurf angenommen ist.

Italien.

Die amtliche Turiner Zeitung vom 22. October enthält die kgl. Erlasse, wodurch die Generale Fanti, della Rocca, Cialdini und Durando zu General n von der Armee, also zur höchsten militärischen Rangstufe, ernannt werden. Die General-Majors Sonnaz, Pes de Villamarina, Savoirour und de la Rovère sind General-Lieutenants geworden. Garibaldi ist, wie man sieht, nicht unter den Beförderten. Wahrscheinlich soll ihm ausnahmsweise der Titel eines Marschalls, nach Art des alten französischen Connetable, beigelegt werden. (Andere behaupten, Garibaldi habe erklärt, daß er keinen Titel von dem Könige mezzogalantuomo annehmen werde.)

Aus Rom wird berichtet, daß General Goyon mobile Colonnen formirt habe, welche das Land durch

streichen. Die eine von ihnen erhielt Befehl, bis Orte, einer kleinen Stadt, zwanzig Wegstunden von Rom zu marschiren. Demnächst gedachte er selbst nach Viterbo zu geben. Er hat die von Orvieto vertriebenen Jesuiten aufgefordert, in ihr Haus zurückzukehren und sich unter französischen Schutz zu stellen. Goyon ist (wie man der „Köln. Ztg." schreibt) von Haß gegen Sardinien entflammt und macht auch kein Hehl daraus. Vor seiner Abreise von Paris soll er gesagt haben: „Es müßte sich sehr unglücklich fügen, sollte ich keine Gelegenheit finden, mich mit den Piemontesen herumzuklopfen."

Man schreibt aus Neapel vom 17 Okt.: Man weiß, daß die revolutionäre Dictatorialregierung die Blokade von Gaëta verkündet hatte. Frankreich hat deren Ausübung nicht gestattet. Auf direct von Paris eingetroffene Weisungen hin erschien Vice-Admiral Le Barbier de Tinan mit den Linienschiffen „Bretagne" und „St. Louis," so wie den Avisos „Descartes und „Muette", um die Verbindung mit Gaëta offen zu erhalten. Die „Italienische" Fregatte „Galantuomo," welche die Blokade ausüben sollte kehrte wieder in den Hafen von Neapel zurück.

In Paris ging das Gerücht, Garibaldi habe eine geheime Zusammenkunft mit Victor Emanuel zu Fenno gehabt, wobei sich die Beiden vollständig geeinigt haben sollen.

Man schreibt dem „Journal des Débats" aus Neapel vom 19. October: Die Piemontesen haben jetzt die vordern Linien den Neapolitanern gegenüber inne, von dem Walde Carditello bis nach San Angelo; sie verlegen außerdem die Straße von Neapel nach Caserta und nach Caserta-Vecchia für den Fall, daß Franz II. seine Truppen nach dieser Seite vorschieben sollte. Früher war auf den Vorposten ein unaufhörliches Feuern; seitdem die Piemontesen da sind, werden die Neapolitaner nicht mehr angegriffen und ihre herausfordernden Neckereien bleiben unerwidert. Dies beunruhigte etwas in Capua, und man beschloß der Ursache dieser Taktik auf die Spur zu kommen und die Piemontesen zur Entfaltung ihrer Kräfte zu zwingen. Deshalb zogen am 15. October 8000 Mann unter General del Re aus Capua, gegen 9 Uhr Morgens. Anfangs marschirten sie in der Richtung von Santa Maria, machten aber plötzlich halblinks und rückten auf San Angelo los. Es waren 2 Batterieen, vier Schwadronen Cavallerie, vier Bataillone Jäger und die königl. Garde. Diesen Streitkräften stellte der piemontesische Brigadier Perrau fünf Bataillone Linie, etwa 3000 Mann, und einige Compagnieen Garibaldiner entgegen, so wie das Bataillon aus der Basilicata, im Ganzen 6000 Mann, ohne Cavallerie und Feldgeschütz. Der Kampf dauerte 2½ Stunde. Die Königlichen, namentlich die Jäger, hielten sich nach der Versicherung piemontesischer Officiere ausgezeichnet im Feuer; die Artillerie schoß sicher, aber langsam. Nachdem sich General del Re von der Stärke der Feinde versichert, trat er den Rückzug an. Die Piemontesen hatten von Santa Maria nach Caserta einen Telegraphen eingerichtet. Als sie nun sahen, daß der Feind sich zurückzog, benachrichtigte Brigadier Perrau den General Milbitz in Santa Maria, einige Truppen vorzuschieben und den Feind zu umgehen. Diese Bewegung, welche das ganze Corps zu Gefangenen hätte machen können, wurde aus Mangel an Disciplin oder an Schnelligkeit nicht ausgeführt. . . . Einstweilen ist die Garibaldische Vertheidigungs-Linie in ganz gewaltiger Weise befestigt. Sie haben 30.000 Mann und 16 Batterieen, die hinter Barrikaden und fortlaufenden Befestigungen sicher verschanzt sind. Ihr Defensivsystem hat drei Hauptpunkte: San Angelo, Santa Maria und ein in der Mitte gelegener Platz, Pellegrini genannt. San Angelo ist der stärkste Punkt und ausschließlich von Piemontesen besetzt. Die zweiten Linien von Terrazzano bis San Tammara sind von der Brigade Corte besetzt. In Santa Maria ist die 800 Mann starke englische Legion unter Oberst Peard. Sie gehört keinem Corps an, sondern bildet gleichsam die Leibwache Garibaldi's. Doch sind sie gegenwärtig sehr unglücklich; sie sind am Sonntag angekommen und haben bis zum Donnerstag noch kein Fleisch bekommen.

Ueber das Treffen, welches in Isernia zwischen königlich Neapolitanischen und Piemontesischen Truppen stattgehabt hat, bemerkt der „Pays," daß die Neapolitaner damit die Ausführung eines Planes maskiren wollten, in Folge dessen Capua hätte geräumt werden sollen. „Pays" will sogar wissen, diese Räumung sei wirklich vollzogen worden, nach dem man die Unmöglichkeit erkannt habe, die zwanzig Lieues lange Linie zwischen Capua und Gaëta länger besetzt zu halten. Gaëta soll mit allem Nöthigen reichlich versehen sein, um einer längeren Belagerung Widerstand leisten zu können.

In Montesdorisio, Gissi San Buono, Furci und anderen Orten in den Abruzzen, sowie in der Provinz Aquila finden Erhebungen zur Wiederherstellung der rechtmäßigen Herrschaft Franz' II. statt, die von Erfolg begleitet sind. Der Aufruf des Königs an die Landleute hat ebenfalls erwünschte Früchte getragen. Zahlreiche Freiwillige haben sich eingefunden, die in Korps geordnet unter die Befehle königlicher Offiziere gestellt werden.

Die gefangenen Royalisten auf der kleinen Insel Vendotena (im Golf von Gaëta) sind ausgebrochen. Sie überwältigten die Wächter und etwa 80 Invaliden, welche zu ihrer Wache bestimmt waren. Der „Veloce" wurde abgesandt, um die Ordnung wiederherzustellen.

Rußland.

In Warschau fand am 23. zu Ehren des Kaisers von Oesterreich, vom schönsten Wetter begünstigt, auf dem Pawązker Felde bei dem dort errichteten Lager eine große Parade statt, bei welcher 6 Infanterie-Regimenter, 4 Jäger-Bataillone, 4 Uhlanen-Regimenter, dann größere Abtheilungen der Gendarmerie-Cavallerie und der kaukasischen Linien-Kosaken ausgerückt waren. Um 1 Uhr erschien Kaiser Alexander zu Pferde und wurde mit der russischen Volkshymne begrüßt, während die Mannschaften ihm den üblichen Gruß: „Guten Morgen, Vater!" zuriefen, worauf der Kaiser erwiderte: „Ich danke Euch, meine Kinder!" — Bald danach erschienen der Kaiser von Oesterreich, der Prinz-Regent von Preußen und die anderen in Warschau anwesenden Fürsten, sämmtlich in russischer Uniform. Die erlauchten Herren, gefolgt von einer überaus zahlreichen Suite ritten die einzelnen Fronten entlang in der Art, daß der Kaiser Alexander links, neben ihm rechts der Kaiser Franz Joseph sich befanden, hinter ihnen die anderen fürstlichen Herren folgten und sich dann die Suite anschloß. Die Musikcorps der einzelnen Regimenter spielten die österreichische Volkshymne. Die Parade wurde vom General Paniutin commandirt. Nach der Besichtigung der Truppen begann der Vorbeimarsch derselben. Kaiser Alexander stellte sich persönlich an die Spitze derselben und führte sie seinen hohen Gästen vor. Die Cavallerie defilirte im Schritt, im Trab und dann im Carrière. Das militärische Schauspiel hatte eine ungeheuere Menge von Zuschauern zu Fuß, zu Wagen und zu Pferde herbeigezogen. Nach beendigter Parade begaben sich die hohen Gäste zu Kaiser Alexander, um abermals im engsten Cirkel das Diner einzunehmen. Abends war Ball beim Statthalter von Polen, Fürsten Gorczakow.

Das sog. Redactions-Comité für die Bauern-Emancipationsfrage hat seine Arbeiten beendet. Das Comité schließt sich dem von der großen Mehrheit (37) der Gouvernements ausgesprochenen Wunsche an, die Loskaufung von der Leibeigenschaft dem freien Übereinkommen zwischen Herrschaft und Leibeigenen zu überlassen. Erst nachdem Leibeigene und Grundbesitzer sich über den Loskauf freiwillig geeinigt, intervenirt die Regierung, indem sie den sich Loskaufenden Vorschüsse macht. Die Vorschüsse betragen etwa 75 bis 80 Proc. des Geldwerthes des losgekauften nach einem 6 Proc. Zinsfuße abgeschätzten Terrains; über die Bezahlung des Restes haben Leibeigene und Grundbesitzer sich selbst zu verständigen, ob dieselbe nämlich ratenweise in Geld, oder mittelst Arbeitstagen zu zahlen ist. Die Geldnoth der Grundherren wird wohl die meisten derselben bestimmen, zimlich billige Bedingungen einzugeben; andererseits werden aber auch wieder viele Gemeinden einige Zeit abwarten und zuschauen wollen, welche Resultate die zuerst sich Loskaufenden erhalten. Ein plötzliches Ueberschwemmen des Papiermarktes und einen eben so plötzlichen Mangel an Arbeitskräften hat man daher wohl kaum zu besorgen. Der Staat wird seine Vorschüsse mittelst zweier Gattungen von Werthpapieren machen, die einen 5, die anderen 5¼ Procent jährlich abwerfend. Die Uebertragung dieser Papiere wird an gewisse Formalitäten gebunden, welche deren zu schnelles Heranströmen auf den Geldmarkt verhindern sollen. Die Gesammtausgabe an Obligationen beider Gattungen dürfte nicht 400 Millionen Rubel übersteigen.

Vermischtes.

** Die Errichtung eines Central-Archivs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik in Wien ist projektirt. An der Spitze des Unternehmens stehen die Professoren Dr. Franz Brachelli, Dr. Lorenz Stein und Dr. Moriz v. Stubenrauch. Das Centralarchiv stellt sich die Aufgabe, zum Zweck der Auskunftertheilung wie der Bearbeitung die Ergebnisse der legislativen und administrativen Thätigkeit in ihren allgemeinen wie speciellen Beziehungen zu sammeln und damit eine vollständige Statistik aller Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu verbinden. Vorerst wird ein Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, bald auch eine Zeitschrift dem Central-Archiv als Organ dienen.

** Von der Manz'schen Ausgabe der „Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes" ist das 3. und 4. Heft erschienen. Dieselben reichen bis zu der zwölften Sitzung (vom 17. September).

** Der Pardubitzer Wettrenn-Verein hat über den Antrag des Herrn Ritter von Bethmann beschlossen, die Bildung eines allgemeinen deutschen Jockey-Clubs anzustreben. Für das Fortbestehen der Pferderennen in Pardubitz hat sich der Verein einstimmig ausgesprochen.

** In Stuttgart hat sich am 2. October der Schauspieler Heurteur aus Wien, der erst seit einigen Monaten dort angestellt war, erschossen. Unglückliche Liebe war das Motiv der That.

** [Lorbeerbaum und Bettelstab.] Ortley, der seiner Zeit bekannte Dichter, ist von der Correctionsanstalt zu Zeitz, von wo aus er dann und wann ernste poetische Ergüsse auch im Naumburger Localblatte erscheinen ließ, entlassen worden; er setzt aber leider seine frühere Lebensweise fort, und ist deßhalb wegen Bettelns, Umhertreibens und Straßenunfugs in einem Erfurt benachbarten Dorfe verhaftet worden.

** Aus Hoerde in Westphalen meldet die „Elbf. Z.": Ein Gerücht, welches hier vor einigen Tagen auftauchte und allgemeine Sensation erregte, bestätigt sich immer mehr. Der bekannte Fabriksbesitzer und Gewerke Hr. Hermann zu Forstershausen bei Hamm, heißt es, befindet sich augenblicklich in Paris, um sich dem Kaiser Louis Napoleon als einen Verwandten vorzustellen. Diese Verwandschaft soll eine ziemlich nahe sein und aus der Zeit herrühren, als der unlängst verstorbene Jerome, Bruder des Kaisers Napoleon I., König von Westphalen war, und bekanntlich in Kassel residirte.

** Der auch bei uns bekannte Kunstreiter Baptist Loisset, ein Mitglied der Renz'schen Gesellschaft, hat sich mit einem andern bekannten Mitgliede derselben, der Kunstreiterin Adeline, verheiratet.

** Als neulich die Büchersammlung der im Jahre 1847 zu Paris gestorbenen berühmten Schauspielerin Mlle. Mars versteigert wurde, erstand ein Engländer eine Bibel und fand darin Banknoten im Betrage von 500 Pfd. St. Die früheren Eigenthümer haben Ansprüche auf das Geld gemacht, die aber der Käufer nicht anerkennen will.

** Bekanntlich hat Chacornac in Paris am 12. September und Ferguson in Washington am 12. September einen neuen Planeten entdeckt. Wie nun von der k. k. Sternwarte in Wien bekannt gegeben wird, sind in derselben Woche noch weitere Planeten-Entdeckungen geschehen, nämlich am 9. September durch Goldschmid in Chatillon bei Paris und am 14. Sept. durch Lesser in Berlin. Letzterer hätte anfangs geglaubt, der von ihm beobachtete Planet sei der von Chacornac entdeckte, bis er fand, daß er es mit einer ganz anderen neuen Asteroide zu thun habe.

** Aus der Bialowiezer Haide geht der „N. Pr. Zeitung" über die dortigen großen Jagden eine genaue Mittheilung zu. Man ersieht daraus, daß die Zahl des erlegten Wildes sich nach der Rangordnung vertheilt. Nachdem die Prinzen Karl und Albrecht von Preußen und Prinz August von Württemberg, sowie der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen am 17. d. M. Morgens nach etwa 30stündiger Fahrt von Wilna aus über Grodno und Bialystock in dem Wald-Etablissement Bialowież, einer Forst-Domäne von 40 Quadratmeilen Fläche, eingetroffen, trafen am 18. früh Morgens der Kaiser Alexander mit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar mit großem Gefolge ein. Für den Kaiser war eine reizende Villa gebaut. Mittags begann die zweite Auerochsen-Jagd, von der die Geschichte erzählt. Die erste hatte König August III. von Polen und Kurfürst von Sachsen 1752 den 27. September mit den Prinzen Xaver und Karl von Sachsen abgehalten, wobei 47 Auerstiere und 13 Elennhirsche erlegt waren. Das Resultat der jetzigen Jagd am 18. Oktober 1860 war Folgendes: Der Kaiser schoß 4 Auerochsen, 2 Elenn, 3 Rehe, 4 Wölfe, 2 Füchse, 1 Eber. Der Großherzog von Weimar 2 Auerochsen, 1 Wolf. Der Prinz Karl von Preußen 4 Auerochsen, 1 Wolf. Der Prinz Albrecht von Preußen 1 Auerochsen, 1 Dachs. Der Prinz August von Württemberg 2 Auerochsen, 1 Schwein, 1 Hasen. Der Prinz Friedrich Wilhelm von Hessen 1 Auerochsen, 1 Eber, 1 Wolf. Der General Baron von Lieven 1 Auerochsen, 1 Reh, 1 Fuchs. Der Adjutant des Prinzen Karl Major Baron v. Puttkamer und der Adjutant des Prinzen von Hessen Rittmeister Kier 1 Auerochsen. Der Adjutant des Prinzen Albrecht Rittmeister Baron v. Buddenbrock und der Adjutant des Prinzen von Württemberg Hauptmann von Thiele 1 Auerochsen und 1 Schwein gemeinschaftlich (!). Das Resultat der zweiten Jagd am 19. Oktober war: Der Kaiser 5 Auerochsen, 1 Kalb, 6 Damhirsche, 1 Dachs, 1 Fuchs, 1 Hasen. Der Großherzog von Weimar 1 Auerochs, 2 Wöfe, 2 Rehe, 1 Sau. Der Prinz Karl 1 weißen Schaufler, 1 Wolf, 1 Sau, 1 Ueberläufer. Der Prinz Albrecht 1 Keiler, 1 Dachs. Der Prinz August 1 Schwein, 1 Wolf und anderes Wild. Der Prinz von Hessen 2 Auerochsen, 1 Sau. Der Prinz Radziwill 1 Auerochs. Der Oberstlieutenant Baron von Loen 1 Sau. Der Hauptmann von Thiele 1 Sau, 1 Auerochs, 1 Reh. Der General v. Mörzer 1 Sau. Der General Baron v. Lieven 1 Dachs. Im Ganzen an diesem Tage 13 Auerochsen, 8 Damhirsche, 9 Rehe, 7 Sauen, 3 Dachse, 2 Hasen, 8 Wölfe.

** Am 3. August wurde in Lima auf der Plaza de Acho das marmorne Standbild des Christoph Colnmbus, welches Initalien ausgeführt worden, feierlichst inaugurirt.

** [Der „Great-Eastern" mitten entzwei geborsten. Vorläufig ist nichts aus dem Versuche geworden, mit einem Luftballon die Reise aus Amerika nach England zu machen. Nachdem Dr. Lowe unzählige Male den Termin seiner Abreise aus Philadelphia mit der „City of New-York," dem „Great Eastern unter den Luftballons," vertagt hatte, war am 8. September die Füllung begonnen. 125 Mann mußten den Koloß, dem außerdem noch 200 große Sandsäcke angehängt waren, an Stricken halten, um die Füllung möglich zu machen. Schon enthielt der Ballon 450.000 Kubikfuß Gas, Gondel und Rettungsboot waren beladen und befestigt und die Passagiere und Gehilfen des Dr. Lowe harrten nur noch auf das Zeichen zum Einsteigen, wenn, wie mit jeder Minute zu erwarten war, die Füllung beendet sein werde als der Ballon von oben bis unten in zwei Hälften sich spalten und nach allen Seiten das Gas entströmte. Die Hülle desselben war nicht fähig gewesen, die Spannung, welche die große Menge Gas erzeugte, zu ertragen. Wenige Minuten später hätten die kühnen Luftschiffer ihr Leben auf den Dächern von Philadelphia oder in den Wellen des Meeres beendet.

** Barnum, der große Humbugman macht in New-York wieder viel von sich reden. Demnächst wird er die siamesischen Zwillinge, welche in den Vereinigten Staaten leben, in seinem Museum als Politiker aufführen. Die beiden zusammengewachsenen Asiaten sind nämlich höchst eifrige Politiker, aber ganz verschiedener Ansicht und in ewiger Fehde. Der eine ist Demokrat und Vertheidiger der Sclaverei, der andere Republikaner und Negerfreund. Barnum ist nun mit ihnen übereingekommen, daß sie ihre politischen Disputationen vor dem New-Yorker Publicum zum Besten geben. Die Speculation ist vortrefflich: es wird Dollars regnen. — Ein weiterer origineller Gedanke Barnum's ist ein „Congreß der Nationen." Seine Agenten sind in den verschiedenen Welttheilen beschäftigt, Menschen aller Racen für sein Museum zu schaffen; man wird also demnächst Eskimos, Hottentoten, Kaffern, Araber, Indianer aller Art, Mongolen u. s. w. beisammen sehen, ein lebendiges ethnologisches Cabinet, mit welchem der große Humbugmacher späterhin auch nach Europa zu kommen gedenkt.

** Der Capitän einer chilenischen Brigantine, ein Deutscher, Namens Wilhelm Fischer, hat am 23. Juli eine Insel entdeckt, die etwa 85 Seemeilen von der Küste von Chili entfernt, und 31° 40' südl. Breite und 73° 26' westl. Länge liegt. Die Insel soll eine Ausdehnung von ungefähr 15 Seemeilen haben und an ihrem hervorragendsten Punkte sich etwa 200—250 Fuß über das Meer erheben. Sie hatte das Ansehen einer weißen Masse. Cap. Fischer glaubt, dieselbe sei vulcanischen Ursprungs.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Es ist definitiv beschlossen, die Wiener Verbindungsbahn auch zum Personenverkehr zu benützen, nur der Zeitpunkt, wann dieser beginnen wird, ist noch nicht festgesetzt. Die Personenzüge würden an mehreren Punkten der Linie halten und von Viertel- zu Viertelstunde verkehren.

Paris, 26. Oktober. Schlußcourse: 3perzentige Rente 68 80. — 4½perz. 95. 60. — Staatsbahn 485. — Credit-Mobilier 702. — Lombarden 482. — Oesterr. Kred.-Aktien 336. Consols mit 93 gemeldet. Haltung fest wegen des Gerüchtes, in Warschau sei der Kongreß-Vorschlag angenommen worden; später matt.

Paris, 27. October. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.75. — 4½perz. 95.55. — Staatsbahn 482. — Credit-Mob. 700. — Lombarden 481. — Oesterr. Kredit-Actien 332. — Consols mit 93⅞ gemeldet. Haltung der Börse wenig fest, wenig belebt, Schluß matt.

London, 27. October. Schluß-Consols 92¾. Wien 13.65. Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 21.447.056 Pfund Sterl. Metallvorrath: 14.435.276 Pfund Sterl.

Wien, 27. October. National-Anlehen zu 5% 75.10 Geld. 75.30 Waare — Neues Anlehen 87.25 G. 88.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 65.50 G. 66.— G. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 745.— G. 748.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 167.20 G. 167.30 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1823.— G. 1824.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 120 (60%) Einz. 149.— G. 149.50 W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 113.75 G. 113.85 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 132.75 G. 132.80 W. — K. Münzdukaten 6.35 G. 6.36 W. — Kronen 18.25 G. 18.28 W. — Napoleond'ors 10.63 G. 10.64 W. — Russ. Imperiale 10.93 G. 10.94 W.

Lemberg, 26. October. Vom heutigen Markte notiren wir folgende Preise: 1 Metzen Weizen (81 Pfd.) 5 fl. 14 kr.; Korn (76 Pfund) 3 fl. 29 kr.; Gerste (67 Pfund) 2 fl. 26 kr.; Haber (45 Pfund) 1 fl. 45 kr.; Haiden 2 fl. 69 kr.; Erbsen 4 fl. 15 kr.; Erdäpfel 1 fl. 32 kr. — 1 Zentner Heu 89 kr.; — Schabstroh 52 kr. — Buchenholz per Klafter 10 fl. 90 kr., Kieferholz 8 fl. 30 kr.

Lemberg, 25. Oktober Auf den am 22. d. abgehaltenen Schlachtviehmarkt kamen 348 Stück Ochsen, und zwar aus Lesienice 30 Stück, aus Rozdol 5 Bandeln à 26, 13, 12, 12 und 92 Stück, aus Bóbrka 15 Stück, aus Krzywczyce 30 Stück, aus Szczerzec 2 Partien zu 10 und 18 Stück, aus Wybranówka 22 Stück, aus Bolszowce 15 Stück, aus Dawidów 2 Bandeln à 28 und 10 Stück, aus Brzozdowce 15 Stück. Von dieser Anzahl wurden — wie wir erfahren — am Markte 302 Stück für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 280 Pfund Fleisch und 30 Pfund Unschlitt wiegen mochte, 50 fl.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 360 Pfund Fleisch und 70 Pfund Unschlitt schätzte, 71 fl.

Krakauer Cours am 27. October. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl österr. Währung fl. poln. 344 verlangt, 338 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 75 verlangt, 74 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 134 verlangt, 132 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.90 verl., 10.70 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.70 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.26 verl., 6.16 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.36 verl., 6.26 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86¾ verl., 85¾ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 70½ verlangt, 69 bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 75 verlangt, 74 bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 153 verl., 150 bez.

Neueste Nachrichten.

Die „Opinion nationale" vom 27. hat eine angeblich vom Oesterreichischen Gesandten gewissen Korrespondenten mitgetheilte Note veröffentlicht, welche sagt: Oesterreich werde in Italien interveniren, wenn sein letzter friedlicher Versuch ohne Erfolg bleibt. Der „Moniteur" desavouirt die Existenz (origine) dieser Note, indem er förmlich erklärt, die mitgetheilte Note beruhe auf absolut falschen Daten.

Darmstadt, 26. Oktober. Die erste Kammer hat heute den Beitritt zum Beschlusse der Abgeordnetenkammer, die Regelung der Rechtsverhältnisse der Katholiken betreffend, fast einstimmig verworfen. Die Konvention mit dem Bischofe wurde verlesen. (Der Beschluß der zweiten Kammer ging dahin die Regierung zu ersuchen, die Unterhandlungen mit dem Bischofe von Mainz abzubrechen und das ganze Rechtsverhältniß der katholischen Kirche auf gesetzlichem Wege zu regeln.)

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Turin, 26. Oktober. Die heutige „Opinione" meldet die Ernennung Minghetti's zum Minister des Innern, Farini's zum außerordentlichen Kommissär Neapels und des Marquis Montezemolo zum Kommissär Siziliens.

Ein Leitartikel deu „Opinione" vom 26. d. Mts. unter dem Titel. „Die Prinzipien der Italienischen Revolution" sagt: Obwohl Cavour im Parlament versicherte, daß Piemont wegen der „Befreiung" Venetiens keinen Krieg mit Oesterreich führen werde, so wisse doch Europa, daß ein solcher Krieg unvermeidlich ist. Venetien könne und solle nicht getrennt vom anderen Italien bleiben und seine „Befreiung" könne nicht verzögert werden, ohne die Wiederherstellung des Friedens der Halbinsel zu verzögern.

Der „Opinione" zufolge wurde am 20. in Neapel eine „Verschwörung" zu Gunsten des Königs Franz II. entdeckt, Waffen und Militär-Uniformen konfiszirt und mehrere Verhaftungen vorgenommen. Bei 40 Nationalgardisten Genua's, welche dem Befehle nach Alessandria zu gehen nicht nachkamen, sind vom Tribunal zu 15tägiger Kerkerstrafe verurtheilt worden.

Die „Perseveranza" vom 26. d. meldet: Der Deputirte Minghetti soll an die Stelle Farini's zum Minister des Innern ernannt werden. Auf Neapolitanischem Boden befinden sich bereits 55.000 Piemontesische Soldaten, wovon 10.000 Mann in Neapel gelandet sind, 2000 in Manfredonia sich befinden und der Rest die Abruzzen auf drei Straßen durchzieht. Viktor Emanuel wird die Kriegs-Operationen persönlich leiten. Die Neapolitanischen Truppen, welche noch den größten Theil des Nordens Neapels inne hatten, ziehen sich von Capua gegen Gaëta. Man versichert, daß Viktor Emanuel vier Monate in Neapel zu verbleiben, und daselbst das erste Italienische Parlament zusammenzuberufen beabsichtige. Cavour wird im November in Neapel eintreffen. Für den Neapolitanischen König Franz II. kämpfen Tausende von Bauern. Garibaldi ordnete die Schleifung des Forts von St. Elmo an.

Victor Emanuel ist, wie die „Opinione" meldet, am 27. in Teano angelangt, dürfte am 28. im Lager von Caserta eintreffen. Die bourbonischen Truppen zogen sich hinter den Garigliano zurück und es fand kein weiterer Zusammenstoß statt.

Beinahe der fünfte Theil der Bevölkerung beider Sicilien nahm am Plebiscit Theil.

Die „Perseveranza" meldet aus Palermo vom 25. d. M.: Von 36.267 Votirenden haben 20 gegen die Annexion votirt.

Dasselbe Blatt meldet aus Turin vom 26. d. M.: Der Kassationshof in Neapel wird Sonntag das Resultat des Plebiscit proclamiren; der König wird erst Montag oder Dinstag in Neapel einziehen, er hält sich in Presenzano auf, wo er das Votum der beiden Sizilien entgegen nehmen wird. Cialdini veröffentlicht Plakate, das er alle im Kampfe ergriffenen bewaffneten Bauern erschießen läßt und nur den Truppen Kriegsgefangenschaft gewährt. Die erste piemontesische Kolonne unter Oberst Nutto wurde durch aufständische Banern beinahe vernichtet; Nutto selbst soll sich gerettet haben. Ein Aufstand in Isernia wurde unterdrückt, die Stadt beinahe eingeäschert; an den Aufständischen wird nun von den Piemontesen Gerechtigkeit vollzogen! Garibaldi scheint fest entschlossen, nach dem Einzuge Victor Emanuels in Neapel sich nach Caprera zurückzuziehen, auf jeden Dank und jede Anerkennung im Vorhinein Verzicht leistend.

Bologna, 24. October. Gestern Abends kamen 2 Bataillons mobile Nationalgarde von Vercelli und Novara, die zur Besetzung von Ancona bestimmt sind, ferner zwei Compagnien mobiler Garde von Ferrara, die 850 päpstliche Gefangene von Rimini hieher escortiren.

Modena, 24. Oct. Der „Scrutatore" beschwört die Minister, die Einführung der sardinischen Gesetzbücher zu suspendiren.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. Oktober 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Wladimir Labęcki a. Warschau. Ignatz Zaborowski a. Warschau. Golitschin kais. russ. General a. Warschau.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Leon Stadnicki n. Lemberg. Heinrich v. Rulikowski n. Lublin. Kasimir Tchorznicki n. Przeworsk. Erasm Rozwadowski n. Hladki. Alexander de Wollar, kais. russ. Oberst, n. Wien.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Amtsblatt.

Z. 2200. iv. **Edict.** (2288. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wurde über das Gesu[illegible] des Herrn [illegible]nton Heradin die executive Feilbietung der dem Jo[illegible]ef Carzydło gehörigen Rusticalrealit[illegible]t NC. 155 in Dorfe Andrychau 7 Joch 325⁴/₈ [illegible]Klafter sammt hölzernen Wohnhause zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 420 fl. ö. W. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben der Termin auf den 19. December 1860, 12. Jänner und 9ten Feber 1861 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem anc[illegible]ordn[illegible]t, daß diese Realität nur um den Schätzungswerth von 726 fl. 25 kr. ö. W. verkauft werden wird. Die Licitationsbedingungen, so wie der Grundbuchsstand über den Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Andrychau, am 15. October 1860.

N. 4771. **Kundmachung.** (2268. 3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Rafael Galoti für die Nürnberger Waarenhandlung in Rzeszów die Firma „Rafael Galoti" protocollirt hat.

Rzeszów, am 20. September 1860.

N. 2883 civ. **Edict.** (2289. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird über das Gesuch des Herrn Josef Koswitzki die executive Feilbietung der, der Barbara 1. Ehe Kolaczek 2. Strzempek gehörigen Realitätshälfte sub NC. 154 im Dorfe Andrychau zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 75 fl. 85 kr. ö. W. c. s. c. bewilliget und zur Vornahme derselben der Termin am 12. December 1860 am 19. Jänner und 9. Feber 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem angeordnet, daß diese Realität nur um den Schätzungswert von 92 fl. 40 kr. ö. W. verkauft werden wird.

Die Licitationsbedingungen so wie der Grundbuchsextract und der Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Andrychau, am 18. October 1860.

Z. 5213 u. 5214 jud. **Edict.** (2290. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Biała als Gericht, wird bekannt gemacht, daß am 15. August 1860 Mathias Kamon, Gastgeber zu Komorowice ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert ihr Erbrecht binnen drei Monaten von dem unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung binnen derselben Zeitfrist anzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft mit der bereits erbserklärten erblasserischen Witwe Marie Theresie Kamon verhandelt und derselben eingeantwortet werden wird.

Biała, am 30. August 1860.

N. 4748. **Edict.** (2277. 1-3)

Vom k. k. Rzeszower Kreis-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Adrian August Gf. Mailly wider die Erben des Ignatz Smolski, als: Adam Smolski, Anton Gąsowski, Jakob Gąsowski, Michael Gąsowski, Thomas Gąsowski, Katharina de Gąsowskie Hermanowa, Elisabeth de Gąsowskie Biernlowa oder Siernlowa oder Sieraskinowa wegen Löschung des Betrages von 897 # aus dem Lastenstande des Sendziszower Kaufschillings und Eliminirung aus der Zahlungstabelle und einige Andere unterm 18. September 1860 Z. 4748 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 19. December 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der oberwähnten Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Reiner mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Lewicki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die besagten Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rzeszów, am 28. September 1860.

Nr. 4842. **Kundmachung.** (2264. 3)

Vom Rzeszower k. k. Handels-Gerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Isaak Leib Rittermann die, für die Speditions-Commandite in Rzeszów angenommene Firma: „I. L. Rittermann, Speditions-Commandite in Rzeszów" mit dem protocollirt hat, daß er diese Firma „I. L. Rittermann Commandite", zeichnen wird.

Vom k. k. Handelsgerichte.

Rzeszów, am 30. August 1860.

Kundmachung. (2285. 1-3)



Die kais. königl. privil. galizische

Carl Ludwig-Bahn

bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß die Bahnstrecke von

PRZEWORSK bis PRZEMYSL

mit den Stationen: **Jarosław, Radymno, Żurawica** und **Przemyśl**

am 4. November l. J. für Personen, Gepäck und Eilgut, ☞ am **14. November l. J.** ☞ aber für den Frachtverkehr, mit Ausnahme von **Żurawica,** eröffnet werden wird.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß bei Eröffnung des Frachtverkehres die zollämtliche Manipulation für Güter **nach** und **aus** dem Auslande von **Rzeszów** nach **Przemyśl** verlegt wird.

Von dem oben angegebenen Tage an finden die in **Krakau** anlangenden oder von **Krakau** abgehenden Personenzüge 1, 2, 3 und 4 den Anschluß an die Nachbarbahn.

Wien, am 23. October 1860.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung



der kais. königl. privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Mit 1. Jänner 1859 tritt auf der k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn ein neuer Gebühre-Tarif in österr. Währung unter gleichzeitiger Einführung des Zoll-Centners als Gewichts-Einheit in Kraft, welchem nachstehende Gebühren-Einheitssätze zum Grunde liegen.

I. Gebühren für die Beförderung von Personen, Gepäck, Eilgütern, Equipagen, Pferden, Hunden.

A. Personen-Fahrpreise.

I. Classe 36 kr., II. Classe 27 kr., III. Classe 18 kr. pro Personen und Meile.

B. Separat-Personenzüge.

	fl.	kr
Erste Meile	42	—
Jede folgende Meile	15	75
Bei Rückfahrt innerhalb 12 Stunden für jede Meile	5	25
Wartegeld per halbe Stunde	42	—

C. Reisegepäcks-Uebergewicht und Eilgüter.

An Reisegepäck sind 50 Zollpfunde per ganze und 25 Zollpfunde per halbe Fahrkarte gebührenfrei.

	fl.	kr.
Die Gebühr für Gepäcks-Uebergewicht und Eilgüter beträgt per Fünftel Zoll-Centner und Meile	1	50
Der Lagerzins per Stück und Tag	—	5.30
Für jedes Rezepisse über aufgenommenes Eilgut	—	4
Für Frachtbrief-Blanquete	—	2

D. Equipagen.

I. Classe 1 fl. 5 kr., II. 1 fl. 31.50 kr., III. Classe 1 fl. 57.50 kr., IV. Classe 2 fl. 10 kr. per Stück und Meile

E. Pferde.

	fl.	kr.
Für 1 Stück per Meile	1	5
„ 2 „ „ „	1	31.50
„ 1 „ „ „ bei 3 oder mehreren Stücken	—	52.50

F. Hunde.

	fl.	kr.
per Stück und Meile	—	5.30

G. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für Reisegepäck per Fahrkarte	—	7 kr.
„ Equipagen, Pferde, Hunde per Stück	—	7
„ Eilgüter per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	5
„ Für jede Anschlußbahn	—	1.50

H. Entschädigungs-Beträge.

	fl.	kr.
Für Gepäck und Eilgüter per Zoll-Pfund	1	—
„ Equipagen per Stück	100	—
„ Pferde per Stück	50	—
„ Hunde	10	—

I. Besondere Versicherungsgebühr.

Bei Gepäck, Equipagen, Pferden und Hunden für je 100 Gulden Mehrwerth

	fl.	kr.
Aufnahmsbahn	—	5.30
Jede Anschlußbahn	—	1.80
Bei Eilgütern für je 50 fl. Mehrwerth Aufnahmsbahn	—	2
Jede Anschlußbahn	—	1

II. Gebühren für die Beförderung von Frachten.

A. Frachtpreise.

	fl.	kr.
I. Waaren-Classe per Zoll-Centner und Meile	—	1.95
II. „ „ „ „	—	2.34
III. „ „ „ „	—	3.90

B. Nebengebühren.

	fl.	kr.
Auf- und Abladegebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Lagerpreis per Zoll-Centner	—	0.80
Waggebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Aufnahmsschein per Stück	—	3.50
Frachtbrief-Blanquetten per Stück	—	2

C. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	0.80
Jede Anschlußbahn	—	0.40

D. Entschädigungswerth.

	fl.	kr.
Für einen Zoll-Centner	30	—

E. Besondere Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für je 50 fl. Mehrwerth, Aufnahmsbahn	—	2.
Jede Anschlußbahn	—	1.

Der hochortig genehmigte vollständige Gebührentarif ist auf allen Stationsplätzen angeschlagen, und bei den Expediten um den Preis von 15 kr. per Stück zu haben.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
27	2	332‴ 79	4,4	68	schwach	Heiter m. Wolken		+0·1	+5·0
	10	32 75	0 1	88	„	„			
29	6	32 65	3·6	75	Süd	heiter			

Geheime und Geschlechts-Krankheiten,

sowie deren Folgeübel:

Impotenz, Unfruchtbarkeit, Rückenmarkschwindsucht &. heilt brieflich, s[illegible]nell und sicher, gegen angemessenes Honorar, **Dr. Wilhelm Gollmann, Wien,** Stadt Nr. 557.

Von demselben ist auch sein bereits in 4. Aufl. erschienener und bewährter Rathgeber in allen geheimen und Geschlechts-Krankheiten rc. gegen Einsendung von 2 fl. 30 kr. zu beziehen. (2140. 6-12)

Wiener-Börse-Bericht

vom 27. Oktober.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61 50	61 75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	75.—	75 30
Vom Jahre 1851, Ser. B zu 5% für 100 fl.	96 —	97 —
Metalliques zu 5% für 100 fl.	61 25	61.50
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58 50	58 75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	124 —	124 50
„ 1854 für 100 fl.	88 —	88.50
„ 1860 für 100 fl.	87 —	89 —
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16. 0

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	87 —	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86 —	87.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	86 —	87 —
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	— —
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88 —	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	67 25	67 75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	65.—	66.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66 25	66.75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	64 55	65.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	745 —	747 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	167 —	167 20
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	530 —	540 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1833 —	1834 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM oder 500 Fr.	254 50	255.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	177 50	78.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	111 —	112 —
der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz.	144 —	144 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	149 —	150.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	398 —	400 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	150.—	190 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	360 —	370 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	315 —	325 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	99.—	100 —
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97 —	97 50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87 50	88.—
der Nationalbank 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	— —
auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	84 —	85.50
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	83.—	84 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	103 50	104.—
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	92.—	93.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	110.—	112.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	38.—	38 50
Esterhazy zu 40 fl. CM.	83 —	84 —
Salm zu 40 „	36 50	37.
Palffy zu 40 „	35 —	35 50
Clary zu 40 „	35 50	36 —
St. Genois zu 40 „	35 25	35 75
Windischgrätz zu 20 „	23.—	23 50
Waldstein zu 20 „	25 —	25 50
Keglevich zu 10 „	13 50	14 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	113,60	113.70
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2%	113.70	113.75
Hamburg, für 100 M. B. 2%	100 25	100.25
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	132.60	132 70
Paris, für 100 Franken 3½%	52 80	52 85

Cours der Geldsorten.

	Geld	Baare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —40 Nkr.	6 fl. —36 Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —40 „	6 fl. —35 „
Kronen	18 fl. —30 „	18 fl. —35 „
Napoleonsd'or	10 fl. —68 „	— fl. — — „
Ruff. Imperials	10 fl. —95 „	— fl. — — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Montag, **Beilage zu Nr. 248 der „Krakauer Zeitung."** 28. October 1860.

Amtsblatt.

N. 11624. **Edict.** (2276. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Nathan Steinberg zur Hereinbringung der, mit der rechtskräftigen Zahlungsordnung vom 6. December 1859 Z. 12657 Abs. VII. auf den beim Ersteher David Hauser ausstehenden Kaufschilling für Nathan Steinberg collocirten Forderung von 3159 fl.pol. 11¾ gr. sammt 5% Zinsen seit 30. März 1854 und der gegenwärtigen Executionskosten im gemäßigten Betrage 15 fl. 59 kr. ö. W. die Relicitation des Platzes „Dylowski" genannt sammt Gebäuden Nr. 212 Gde. VI. in der Vorstadt Kazimierz auf Gefahr und Kosten des David Hauser bewilliget und unter nachstehenden Bedingungen in einem Termine am 29. November 1860 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der, bei der vorigen Feilbietung von David Hauser angenommene Meistbot im Betrage von 20010 fl.pol. festgesetzt mit dem, daß diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch mit Beobachtung des §. 433 G. O. hintangegeben wird.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist die Summe von 2000 fl.poln. im Baaren, oder in kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Curse, der am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" vom nächstvorhergehenden Tage zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefen nicht übersteigen darf, als Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides, den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im baaren erlegten Vadiums, oder falls dasselbe in Obligationen erlegt worden wäre, gegen vorläufige Einlösung an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm auch ohne sein Einschreiten, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz der erstandenen Realität übertragen werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher, binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der zu dem Kaufpreise concurirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes, halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeindeabgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises, zu übernehmen.
6. Nach Erlag des ersten Drittheiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt, derselbe auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 4ten Licitationsbedingung gemäß — zu bezahlen, gleichzeitig sichergestellt; hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten, mit Ausnahme der Grundlasten und namentlich der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen vorkommenden Servitut derjenigen, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären, und worüber Letzterer sich bei Erlag des Kaufschillingsdrittels ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen.
7. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümer und für die Sicherstellung des Kaufpreises, hat der Ersteher aus Eigenem, ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollte jedoch diese Realität bei dem zur Feilbietung anberaumten Termine nicht um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Hypothekar-Gläubiger gedeckt wären, so wird für diesen Fall die Tagsatzung auf den 29. November 1860, 4 Uhr Nachmittags zur Einvernehmung der Gläubiger, nach §§. 148—152 G. O. und Festsetzung der erleichternden Bedingungen, bestimmt.
9. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten, ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Realität um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird, und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden, nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
10. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und das Steueramt gewiesen. Der Beschlagnahmsact kann in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Von dieser Licitationsausschreibung werden verständiget: Beide Parteien und die Gläubiger, und zwar: der dem Wohnorte nach unbekannte Michael Wiśniewski oder dessen allfällige Erben und Rechtsnehmer, dann jene Gläubiger, die nach dem 26. Juli 1857 an die Gewähr gelangt sind, oder denen der Licitationsbescheid nicht zugestellt werden könnte, mittelst des ihnen zu dieser und der nachfolgenden gerichtlichen Verhandlung bestellten Curators Advokaten Hrn. Witski mit Substitution des Advokaten Hrn. Kucharski.

Krakau, am 2. October 1860.

L. 11624. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy podaje do publicznéj wiadomości, iż na żądanie Nathana Steinberga celem zaspokojenia sumy 3159 złp. 11¾ gr. z p. n. dozwoloną została relicytacya realności pod N. 212 w Gm. VI. w przedmieściu Kazimierz w Krakowie położonéj, która w jednym terminie na dniu 29. Listopada 1860 o godzinie 10éj przedpołudniem, w tutejszym c. k. Sądzie krajowym pod następującemi warunkami, odbędzie się:

1. Cena wywołania ustanawia się przy poprzedniéj licytacyi przez Dawida Hausera ofiarowa w kwocie 20,010 złp. z tym dodatkiem, iż realność ta nawet niżéj ceny szacunkowéj jednak z zachowaniem §. 433 P. S. sprzedaną zostanie.
2. Każden chęć kupna mający obowiązany będzie złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadyum dziesiątą część ceny wywołania, to jest sumę 2000 złp. w gotówce, lub w c. k. austryackich obligacyach rządowych, lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego kredytowego instytutu z kuponami, podług kursu wedle Gazety Krakowskiéj z dnia licytacyą poprzedzającego. W razie złożenia wadyum w gotówce, wrachuje się nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna, innym zaś kupującym po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
3. Nabywca obowiązany będzie, w przeciągu dni 30tu po doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjmującéj, trzecią część ceny kupna wrachowawszy w to złożone w gotówce wadyum lub w razie gdyby toż w obligacyach złożone było, za poprzednią wymianą tychże obligacyj na gotówkę do depozytu sądowego złożyć, poczém mu nawet bez jego żądania jednak na jego koszta fizyczne posiadanie nabytéj realności oddane zostanie.
4. Pozostałe dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna powinien nabywca w przeciągu dni 30tu od czasu prawomocności tabeli płatniczéj stósownie do téjże zapłacić, tymczasem jednak przypadające od téj ceny kupna od dnia oddanego mu fizycznego posiadania procenta po 5% półrocznie z góry do tutejszo-sądowego depozytu płacić.
5. Nabywca obowiązany będzie, począwszy od dnia fizycznego posiadania téj realności, ciążące na niéj podatki i inne publiczne i gminne opłaty uiszczać, jakotéż owe ciężary, których wierzyciele hypoteczni przed umówionym lub prawnym terminem wypowiedzenia przyjąćby nie chcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna przyjąć.]
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, nabywcy nawet bez jego żądania dekret własności co do nabytéj realności wydany, on za właściciela na jego koszta oraz stósownie do 4go warunku licytacyi zobowiązanie jego do zapłacenia pozostałych dwóch trzecich części ceny kupna wraz z pro centem po 5%, zaintabulowane będzie, równocześnie ciężary téj realności z wyjątkiem znajdującego się pod rubryką ograniczeń służebnictwa i tych należytości, które wierzyciele przy nabywcy pozostawić zechcą i względem czego się tenże przy złożeniu trzeciéj części ceny kupna wykazać ma — z stanu biernego wymazane i tak na intabulowaną jakotéż złożoną cenę kupna przeniesione będą.
7. Nabywca uiścić będzie winien opłaty należące się za oddanie własności, za intabulowanie go jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna, bez potrącenia.
8. W razie jednak, gdyby realność ta w powyższym terminie za taką cenę, którąby wszystkich wierzycieli hypotecznych zaspokoić można, przedaną być niemogła, naznacza się do przesłuchania wierzycieli i ustanowienia łagodniejszych warunków stósownie §§. 148—152 P. S. termin na dzień 29go Listopada 1860 o godzinie 4téj popołudniu.
9. Gdyby nabywca któregokolwiek warunku licytacyi niewypełnił, w takim razie relicytacya na jego koszt i niebezpieczeństwo bez nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą i realność ta nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie, a niedotrzymujący kontraktu nabywca nietylko swoim wadyum lecz i całym swym majątkiem za wynikłą z tego powodu szkodę odpowiadać będzie.
10. Co do wiadomości ciężarów, podatków i innych opłat odsyła się chęć kupna mających do urzędu hypotecznego i urzędu podatkowego. Akt zajęcia może być w tutejszéj registraturze przejrzany.

O rozpisaniu téj relicytacyi uwiadamiają się strony sporne i wierzyciele hypoteczni, mianowicie: p. Michał Wiśniewski z miejsca pobytu niewiadomy lub w razie jego śmierci, jego z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy i prawonabywcy, wreszcie wszyscy wierzyciele, którzyby po 26. Lipca 1857 ubezpieczyli się, lub którym niniejsza rezolucya bądźkolwiek z jakiego powodu doręczoną byćby niemogła przez kuratora p. adwokata Witskiego z substytucyą p. adwokata Kucharskiego do téj i następnych czynności ustanowionego.

Kraków, dnia 2. Października 1860.

Kundmachung. (2270. 3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erzeugung des für das Militär-Jahr 1861 erforderlich werdenden Quantums an

Bruchsteinen

in dem fortifik. Steinbruche unterhalb St. Benedict zu Podgórze oder auf Krzemionki im schriftlichen Offertwege an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der hohen Genehmigung überlassen, und die dießfällige Verhandlung in der hiesigen Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei (Grod-Gasse Haus-Nr. 51 im 2. Stock)

am 6. November 1860

in der 10. Vormittagsstunde abgehalten werden wird.

Die dießfälligen schriftlichen Offerte sind daher bis zu diesem einberaumten Zeitpuncte in der obbesagten Kanzlei einzureichen.

Die Erzeugung der Bruchsteine hat sogleich nach erfolgter schriftlichen Anweisung durch den Bestbieter zu geschehen und ist so zu betreiben, daß immer ein Vorrath von wenigstens 60 Cub.-Klafter zur Uebernahme auf dem Depot-Platze im Steinbruche bereit stehen.

Der Unternehmer hat alle zu dieser Erzeugung nöthigen Brechwerkzeuge und sonstige Requisiten, dann das zur Sprengung erforderliche Pulver stets aus Eigenem beizugeben, und das Schlichten der gebrochenen Steine in regelmäßige Figuren auf die ihm jedesmal bestimmt werdenden Plätze im Steinbruche auf seine Rechnung selbst zu besorgen.

Ferner muß der Unternehmer den bei dieser Erzeugung sich ergebenden Schotter, und nicht übernommenen kleinen Steine, um den Steinbruch nicht zu verlegen, ersteren ausplaniren, und Letztere auf Haufen für die Verführung zusammen tragen lassen, die entstandenen Vertiefungen ausfüllen und den Steinbruch überhaupt im besten Zustande erhalten, darf jedoch weder hiefür, noch für eine etwa nothwendig werdende Abdeckung des Steinbruches eine Vergütung ansprechen.

Der Unternehmer ist auch gehalten, nur Steine großer Gattung zwischen ¾ und 6 Cubikschuh zu erzeugen und es darf kein Stein weniger als ¾ aber auch nicht mehr als 6 Cubikschuh Größe haben; kleinere Steine gehören im Schutt, während die größeren entsprechend zu verkleinern sind.

Weiter ist es Sache des Erstehers zur Stein-Erzeugung verläßliche, und im Sprengen geübte Individuen aufzunehmen und auf seine Kosten zu verwenden, es ist ihm jedoch unter keinerlei Bedingung gestattet, die erstandene Arbeit an einen Subcontrahenten zu übergeben.

Muß es der Genie-Direction frei gestellt bleiben, in einem oder dem andern Steinbruche nach eigenen Gutachten die Brecharbeiten einzustellen.

Jedermann, welcher diese Erzeugung übernehmen will, hat seinem schriftlichen Offerte ein Vadium von 100 fl. Sage: Einhundert Gulden in österr. Währ. beizulegen, welcher Betrag im Erstehungsfalle zur Caution von 200 fl. erhöht werden muß; den Nichterstehern wird selbstverständlich nach der Verhandlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestellt.

Sowohl das Vadium als auch die Caution kann entweder im Baaren, oder in k. k. Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Curse erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß, nicht allein mit dieser Caution sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die contractliche Uebernahme der Stein-Erzeugung zu haften.

Offerte welche andere Bedingungen als die vorstehenden und die in der Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehenden besonderen Bedingungen enthalten, und nicht einschließlich nur auf die Stein-Erzeugung lauten, werden nicht berücksichtigt.

Die einzureichenden — wie bereits erwähnt — mit dem Vadium zu versehenden schriftlichen Offerte sind in nachstehender Art zu verfassen.

36 kr. Stempel.

Offert.

Ich Endesgefertigter mache mich hiemit verbindlich, die mit der Licitations-Kundmachung vom 15. October 1860 ausgeschriebene Erzeugung der Bruchsteine pr. 1861 in dem fortifikat. Steinbruche unterhalb St. Benedict oder auf Krzemionki um den Preis von fl. kr. Sage: pr. Cubik-Klafter zu übernehmen, und mich allen diesen Bedingungen, welche ich gelesen und wohlverstanden habe, vollkommen zu fügen.

Zur Sicherstellung meines Anbotes schließe ich das Vadium pr. 100 fl. österr. Währ. bei, und hafte mit meinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die richtige Einhaltung der mit gegenwärtigen Offerte eigegangenen Verbindlichkeiten.

N. N. den ten 1860.

Namen

Wohnort und Haus-Nr.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 15. October 1860.

Z. 7895. **Edict.** (2253. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über das Einschreiten des Ascher Eibenschütz bei dem Umstande, als die nach Einvernehmung der Hypothekargläubiger behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zur Befriedigung der dem Ascher Eibenschütz gegen Heinrich Beck zuerkannten Forderung im Betrage von 150 # holl. sammt Nebengebühren unterem 12. October 1859 Z. 7210 im dritten Termine ausgeschriebenen executiven Feilbiethung des dem sachfälligen Heinrich Beck gehörigen Drittheils der im Tarnów, sub NC. 88 liegenden Realität unterm 27. Jänner 1860 A. E. Z. 7216/1859 auf 3 Monate sistirt wurde, über Einschreiten des Executionsführers zur Hereinbringung obiger Forderung s. N. G. und der gegenwärtig im Betrage von 38 fl. 50 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung des dem Heinrich Beck libr. Tom. 11 pag. 238 n. 23 här. gehörigen 3ten Theils der in Tarnów sub Nr. 88 Vorst. Zawale gelegenen Realität in einem einzigen Termine bewilligt, welche am 30. November 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise des zu veräußernden 3. Theiles obiger Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 6227 fl. 26¾ kr. CM. angenommen, jedoch wenn Niemand solchen über oder um den Schätzungswerth kaufen wollte, so wird der frägliche Realitätsantheil auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbots den 20. Theil des Schätzungswerthes in der Summe von 310 fl. CM. oder 325 fl. 50 kr. ö. W. im Baaren oder in österreichischen auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen des galiz.-ständischen Credits-Verein jedoch in den genannten Werths-Papieren bloß nach ihrem letzten vom Kauflustigen auszuweisenden Curse und nicht über deren Nennwerth als Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides, den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das h. g. Depositenamt zu erlegen, wogegen ihm das in Staatspapieren erlegte Vadium zurückgestellt werden wird.
4. Sogleich nach Erlag des ersten Kaufschillings-Drittheils wird dem Ersteher der 3. Theil des genannten Hauses in den physischen Besitz und Genuß übergeben und über sein Anlangen dessen Intabulirung als Eigenthümer jenes Realitätantheils, so wie auch die Löschung sämmtlicher Hypothekarlasten mit Ausschluß der Grundlasten und der im 6. Absatz bezeichneten Verbindlichkeit gegen deren Uebertragung auf den Kaufpreis und die hypothekarische Sicherstellung des schuldigen Kaufschillings-Restes verfügt.
5. Vom Tage der Besitzeinführung an, treffen den Ersteher alle Nutzungen und Vortheile, anderer Seits aber auch alle Steuer und sonstige öffentliche Abgaben, und es hat derselbe von diesem Tage angefangen die restlichen zwei Drittheile des Kaufschillings mit jährlichen 5 Proc. halbjährig verfallen, zu verzinsen.
6. Die restlichen zwei Drittheile dieses Kaufschillings hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben zu berichtigen, oder sich binnen derselben Frist über ein anderweitiges diesfalls mit den überwiesenen Gläubigern getroffenes Uebereinkommen auszuweisen, die zur Befriedigung gelangten Tabularforderungen, deren Zahlung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden sollte, in seine Verbindlichkeit zu übernehmen.
7. Die Kosten der Uebertragung des Eigenthumsrechtes und der hypothekarischen Sicherstellung des Kaufschillings hat der Ersteher allein zu tragen.
8. Sollte der Ersteher auch nur eine von den festgesetzten Licitationsbedingnissen nicht erfüllen, so wird der 3. Theil des Hauses Nr. 88 auf seine Gefahr und Kosten auch bei einem einzigen Termine und selbst unter dem Schätzungswerthe an Mann gebracht werden.

Von der Ausschreibung dieser Licitation werden alle Hypothekargläubiger, namentlich die liegende Masse der Barbara und des Herrn Michael Kraczyńskie, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. November 1857 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Handen des denselben in der Person des Hrn. Advocaten Dr. Rosenberg mit Substituirsng des Hrn. Adv. Dr. Hoborski bestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 23 August 1860.

L. 7895. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wiadomo niniejszym czyni, że na żądanie Aschera Eibeschütza i z pozwu że za poprzedniem przesłuchaniem wierzycieli hipotecznych celem ustanowienia lekszych warunków licytacyi, rozpisana pod dniem 12. Października 1859 do L. 7216 3cie licytacya przymusowa, trzeciéj części realności pod Nr. 88 w Tarnowie na przedmieściu Zawale położonéj, a to w celu zaspokojenia wierzytelności Ascherowi Eibeschütz przeciw panu Henrykowi Beck w ilości 150 duk. holenderskich wraz z przynależytościami przyznanéj wyrokiem sądu polubownego z dnia 8. Grudnia 1850 pod dniem 27. Stycznia 1860 do L. 7216/1859 na trzy miesiące wstrzymaną została, odbędzie się w celu zaspokojenia powyższéj wierzytelności wraz z należytościami i obecnie przyznanemi kosztami egzekucyi w ilości 38 złr. 50 kr. w. a., publiczna licytacya przymusowa w trzeciéj części realności lib. dom. 11 pag. 238 n. 23 här. do p. Henryka Beck należącéj w Tarnowie pod Nr. 88 na przedmieściu Zawale położonéj w jednym terminie a mianowicie na dniu 30. Listopada 1860 o godzinie 10.éj zrana pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania sprzedać się mającéj 3ciéj części powyższéj realności stanowi się sądownie wypośrodkowaną wartość szacunkową w ilości 6227 złr. 26$^{3}/_{4}$ kr. mk. Gdyby jednak nikt więcéj, a przynajmniéj téj sumy nie ofiarował, to powyższa część realności téj, sprzedaną zostanie nawet niżéj ceny szacunkowéj.
2. Każdy chęć kupna mający ma złożyć przed zaczęciem licytowania 20tą część wartości szacunkowéj w ilości 310 złr. mk. czyli 325 złr. 50 kr. w. a. w gotówce, albo téż w austryackich na okaziciela brzmiących i procent przynoszących obligacyach, albo téż w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, jednakże w wspomnionych papierach tylko według ich ostatniego przez kupującego wykazanego kursu nie wyżéj ich wartości nominalnéj jako wadyum na ręce komisyi licytacyjnéj, któreto wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymane, innych zaś współlicytujących zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.
3. Kupiciel obowiązany jest w przeciągu 30. dni po otrzymaniu rezolucyi akt licytacyi do sądu przyjmującéj złożyć 3cią część ceny kupna za wliczeniem w gotówce złożonego wadyum, do tutejszo-sądowego depozytu, poczém mu wadyum w papierach rządowych złożone, zwróconym będzie.
4. Zaraz po złożeniu 1éj trzeciéj części ceny kupna kupiciel w fizyczne posiadanie i używanie 3ciéj części powyższéj realności wprowadzonym i na jego żądanie za właściciela owéj trzeciéj części realności zaintabulowanym będzie i wszystkie ciężary hypoteczne wymazane zostaną, z wyjątkiem ciężarów gruntowych i w 6. punkcie wyrażonych ciężarów, za przeniesieniem tychże na cenę kupna i zabezpieczeniem hypotecznym resztującéj ceny kupna.
5. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie, kupiciel ma prawo do wszystkich pożytków i korzyści nabytéj części realności z drugiéj strony zaś obowiązany jest także od tegoż dnia począwszy opłacać wszystkie podatki i publiczne daniny i 5% odsetki od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna w półrocznych ratach z dołu.
6. Resztujące dwie trzecie części ceny kupna obowiązany będzie kupiciel w przeciągu 30. dni po odebraniu tabeli płatniczéj stósownie do niéj wypłacić, albo też w tym samym czasie wykazać się, że się z przekazanemi mu wierzycielami inaczéj ugodził, wierzytelności hipoteczne zaś z ceny kupna zaspokoić się mające, których wypłata przed umówionym wypowiedzeniem przyjętąby niebyła na siebie przyjąć.
7. Koszta przeniesienia prawa własności i hipotecznego zabezpieczenia ceny kupna, kupiciel sam ponosić ma.
8. Gdyby kupiciel któregokolwiek z ustanowionych warunków licytacyjnych niedopełnił, natenczas trzecia część domu pod Nr. 88 na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym tylko terminie i niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają wszyscy wierzyciele hipoteczni, a mianowicie leżąca masa po Barbarze i Michale Kraczyńskich, tudzież wszyscy ci wierzyciele którzyby po 9. Listopadzie 1857 do ksiąg hipotecznych weszli, albo którymby teraźniejsza rezolucya licytacyjna albo całkiem nie, albo téż nie na czasie doręczoną została, do rąk im ustanowionego kuratora p. adwokata Dr. Rosenberga któremu pan adwokat Dr. Hoborski za substytuta jest przydany.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 23. Sierpnia 1860.

N. 13992. **Edykt.** (2280. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym czyni wiadomo, że pod dniem 28. Września 1860 L. 13992 wniósł p. Feliks Piękoś i inny pozew przeciw p. Wojciechowi Morskiemu z miejsca pobytu niewiadomemu, a jeżeli nie żyje przeciw jego niewiadomym spadkobiercom o uznanie, że ewikcya na mocy kontraktu kupna i sprzedaży z Kajetanem Borowskim pod dniem 5go Lutego 1814 zawartego za długi z dóbr Brzeziny średnie wyextabulować się mające w stanie biernym dóbr Jaszczurowa dla Wojciecha Morskiego dom. 66 pag. 430 n. 12 on. zaintabulowana przez przedawnienie zgasła i z stanu biernego rzeczonych dóbr wyextabulowaną być ma, prosząc o pomoc sędziego, w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 20. Grudnia 1860 o godzinie 9téj zrana został wyznaczony.

Gdy zaś życie i pobyt pozwanego niejest wiadomym, przeto c. k. Sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tegoż i na jego koszt i niebezpieczeństwo tutejszego adwokata p. Dr. Rosenberga z substytucyą p. adwokata Dr. Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według porządku sądowego dla Galicyi przeznaczonego odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego by wcześnie albo sam zgłosił się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał, w ogóle by potrzebnych do obrony prwanych środków użył, inaczéj bowiem skutki z zaniedbania wynikłe sobie samemu przypisać będzie musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 10. Października 1860.

L. 14150. **Edykt.** (2281. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym czyni wiadomo że pod dniem 1. Października 1860 L. 14150 wniósł p. Felix Piękoś i inny pozew przeciw panu Michałowi Grabowskiemu z życia i miejsca pobytu niewiadomym, a jeżeli nie żyje przeciw jego niewiadomym spadkobiercom o uznanie że wszelkie prawo dla pozwanego w pozycyach dom. 66 pag. 429 n. 4 i 7 on. na dobrach Jaszczurowa i dom. 123 pag. 75 n. 4 on. na dobrach Jaszczurowa medietas ciążących przysługające przez przedawnienie zgasły i że zatem pomienione pozycye z dóbr Jaszczurowa i Jaszczurowa medietas wyextabulowane być mają, prosząc o pomoc sędziego, w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 20. Grudnia 1860 o godzinie 9téj zrana został wyznaczony.

Gdy zaś życie i pobyt pozwanego niejest wiadomym, przeto c. k. Sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tegoż, na jego koszt i niebezpieczeństwo tutejszego p. adwokata Dr. Rosenberga z substytucyą p. adwokata Dr. Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według porządku sądowego dla Galicyi przeznaczonego odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego by wcześniéj albo sam zgłosił się, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał, w ogóle by potrzebnych do obrony prawnych środków użył, inaczéj bowiem skutki z zaniedbania wynikłe, sobie samemu przypisać będzie musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 10. Października 1860.

N. 13675. **Edict.** (2251. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Hrn. L. Kronengold mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Alois Stein Handelsmann in Wien durch seinen Vertreter Advokaten Hrn. Dr. Mraczek unterm 3. Juli l. J. Z. 10152 bei diesem Gerichte wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 300 fl. ö. W. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 9. Juli l. J. Z. 10152 den Auftrag zur Zahlung der obigen Summe sammt 6% vom 21. Juni l. J. zu zahlenden Verzugszinsen, ferner zur Zahlung der Protestkosten pr. 2 fl. 82 kr. ö. W. und der gemäßigten Gerichtskosten pr. 7 fl. 22 kr. ö. W: binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, welchem der oberwähnten Zahlungsauftrag zugestellt und mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 1. October 1860.

N. 13675. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem i z miejsca pobytu niewiadomego p. L. Kronengold, że przeciw niemu pan Alojzy Stein, kupiec w Wiedniu, przez adwokata swego Dr. Mraczka pod dniem 3. Lipca b. r. do L. 10152 w tym c. k. Sądzie wniósł pozew o zapłacenie sumy wekslowéj 300 złr. w. a. z przynależytościami i że w załatwieniu tegoż pozwu pod dniem 9. Lipca b. r. do L. 10152 wypadł nakaz zapłaty zwyż rzeczonéj sumy wraz z odsetkami 6 od sta, począwszy od 21. Czerwca b. r. płacić się mającemi i kosztami protestu w ilości 2 złr. 82 kr. wal. a., jakotéż i zmodyfikowanemi kosztami sądowemi w ilości 7 złr. 22 kr. wal. a. w przeciągu dni 3 pod rygorem egzekucyi.

Gdy miejsce pobytu pozwanego temu Sądowi niejest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż, tutejszego adwokata p. Dr. Geisslera z substytucyą adwokata Dr. Blitzfeld kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął; lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 1. Października 1860.

Z. 13674. **Edict.** (2250. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Hrn. L. Kronengold mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Alois Stein, Handelsmann in Wien, durch seinen Vertreter Hrn. Advokaten Dr. Mraczek unterm 3. Juli l. J. Z. 10151 bei diesem k. k. Gerichte wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 194 fl. 98 kr. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 9. Juli l. J. Z. 10151 der Auftrag zur Zahlung der obigen Summe sammt 6% vom 24. Juni l. J. zu zahlenden Verzugszinsen, ferner zur Zahlung der Protestkosten pr. 1 fl. 77 kr. ö. W. und der Gerichtskosten pr. 9 fl. 72 kr. öst. W. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten diesem k. k. Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, welchem der oberwähnte Zahlunsauftrag zugestellt und mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 1. October 1860.

N. 13674. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego p. L. Kronengold że przeciw niemu p. Alojzy Stein, kupiec w Wiedniu, przez adwokata swego Dr. Mraczka pod dniem 3. Lipca b. r. do L. 10151 w tym c. k. Sądzie wniósł pozew o zapłaceuie sumy wekslowéj 194 złr. 98 kr. w. a. z przynależytościami i że w załatwieniu tegoż pozwu pod dniem 9. Lipca 1860 do L. 10151 wypadł nakaz zapłaty zwyż rzeczonéj sumy wraz z odsetkami 6 od sta, począwszy od dnia 24go Czerwca b. r. płacić się mającemi i kosztami protestu w ilości 1 złr. 77 kr. w. a. i zmodyfikowanemi kosztami sądowemi w ilości 9 złr. 72 kr. w. a. w przeciągu dni 3 pod rygorem egzekucyi.

Gdy miejsce pobytu pozwanego temuż c. k. Sądowi nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż tutejszego adwokata Dr. Geisslera z substytucyą adwokata Dr. Blitzfelda kuratorem nieobecnego ustanowił, któremu ów nakaz zapłaty doręczony i z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 1. Października 1860.

N. 4004. **Concurs-Kundmachung.** (2271. 3)

Zu besetzen ist die bei der Verschleiß-Abtheilung der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka erledigte Salzspeditions-Verwalters-Stelle, in der X. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher Sechshundert dreißig Gulden österr. Währung Natural-Quartier, dem systemmäßigen Salzbezuge von 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der practischen Salzspeditions- und Magazinirungs-Kenntnisse, vollständiger Gewandtheit im Rechnungs- und Conzeptsfache und der Kenntniß der slavischen, vorzugsweise aber der polnischen Sprache endlich der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und im welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 18. November 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 18. October 1860.

N. 4057. **Concurskundmachung.** (2272. 3)

Zu besetzen ist die Einnehmerstelle, bei dem k. k. Salzniederlagsamte zu Sierosławice in der X. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher Siebenhundert dreißig fünf Gulden österr. Währ., freier Wohnung und dem Bezuge des systemmäßigen Salzdeputates von 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von 735 fl. ö. W.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Kenntniß in der Salzmanipulation so wie genaue Kenntniß im Kassa- und Verrechnungswesen, Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Directidn binnen vier Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 19. October 1860.

Z. 12701. **Edict.** (2279. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen der Elisabeth de Wysockie Gräfin Tarnowska und des Johann Gf. Tarnowski, Ludwig Szawłowski als Vater der minderjährigen Michael und Elisabeth Szawłowskie, Christine de Trylskie Wesołowska, Stanislaus Waguza und Bronislawa de Szołayskie Brzystkiewicz behufs der Zuweisung des laut Eröffnung der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 3. December 1855 Z. 7193 für die Güter Chorzelów s. Attin. Tarnower Kreises, und zwar: Für Chorzelów mit 17014 fl. 37$^{4}/_{8}$ kr. CM. — für Berdechów mit 3446 fl. 35 kr. — für Wolka mit 2855 fl. 57 kr. — für Toporów mit 2866 fl. 12$^{4}/_{8}$ kr. — für Złotniki mit 15301 fl. 47$^{4}/_{8}$ kr. — für Chrząstów mit 8822 fl. 17$^{4}/_{8}$ kr. — für Chrząstowek mit 5524 fl. — für Chruszyniec mit 611 fl. 32$^{4}/_{8}$ kr. CM. = Zusammen 56,443 fl. CM. und laut Eröffnung der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. December 1855 Z. 7522 für die Güter Kliszów sammt Attin. Tarnower Kreises, und zwar: Für Kliszów mit 19,682 fl. 20 kr. — für Brzyscie mit 7273 fl. 55 kr. — für Babucha mit 3997 fl. 45 kr. — für Gałuszowice mit 8138 fl. 10 kr. CM. = Zusammen 39,092 fl. 10 kr. CM. ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Capitals zusammen 95,535 fl. 10 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Jänner 1861 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 17. October 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.